

Handbuch Pferde und andere Equiden

Selbstevaluierung Tierschutz

4. Auflage mit redaktionellen Änderungen der 3. Auflage (vom 23.06.2020) aufgrund der Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 296/2022, Dezember 2022



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

4. Auflage mit redaktionellen Anpassungen der 3. Auflage (beschlossen vom Vollzugsbeirat am 23.06.2020) aufgrund der Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr.296/2022, erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber

Autorinnen/Autoren bzw. Bearbeiterinnen/Bearbeiter:

1. Auflage: Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz Pferde

2., 3. und 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. Martina Dörflinger und Dr. Katrina Eder (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz) gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus dem Vollzug, der Wissenschaft und Praxis (Landwirtschaft und Reiterschaft)

Fotonachweis Titelfoto: Ing. Werner Eder

Gestaltung: Sandra Lehenbauer, MSc

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Rückmeldungen: Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an fachstelle@tierschutzkonform.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

4. Auflage: Stand Dezember 2022

Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und anderen Equiden in Österreich

auf der Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Allgemeine Hinweise zum Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und weckt auch Verständnis für rechtliche Auflagen, indem Hintergrundwissen zur Bedeutung vermittelt wird. In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z.B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden.

Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und VO dar
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- **„Erfüllt, wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** weckt Verständnis für Auflagen und erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres

Am Anfang des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

Erläuterungen zu den Übergangsfristen (§ 44 Abs. 4 und 5 TSchG)

Seit In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes mit 1.1.2005 darf die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Auch alle Anlagen und Haltungsvorrichtungen, die bereits vor dem 1.1.2005 bestanden haben, müssen seit dem 1.1.2020 dem Tierschutzgesetz samt Verordnungen entsprechen, auch wenn bauliche Maßnahmen dafür erforderlich waren.

Erläuterungen zur Toleranzgrenze (10 % – Regelung) gemäß § 44 Abs. 5a TSchG und § 2 Abs. 2 1. Tierhaltungsverordnung

Haltungsanlagen für Pferde, die bereits am 1.1.2005 bestanden haben, dürfen von den in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Maßen und Werten um maximal 10 % abweichen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden nicht berührt,
- 2) das Wohlbefinden der in diesen Anlagen gehaltenen Tiere ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt
- 3) der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig und
- 4) die Abweichung wurde der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG festgelegten Zeitpunkt, das heißt vor dem Ablauf der jeweils geltenden Übergangsfrist, gemeldet.

Wird von den vorgeschriebenen Maßen und Werten um mehr als 10 % abgewichen, so musste bzw. muss auf jeden Fall umgebaut und der gesetzeskonforme Zustand hergestellt werden.

Besondere Hinweise



Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz ist eine von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingerichtete unabhängige Stelle zur Begutachtung von Haltungs- und Stalleinrichtungen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör sowie sonstiger in der Tierhaltung eingesetzter technischer Ausrüstungen. Gemäß § 18 TSchG haben Händlerinnen und Händler bzw. Herstellerinnen und Hersteller neuartige Produkte verpflichtend bei der Fachstelle zur Überprüfung anzumelden. Aber auch sonstige serienmäßig hergestellte Produkte können auf Antrag der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer überprüft werden. Bei positiver Bewertung wird ein Tierschutz-Kennzeichen mit Prüfnummer ausgestellt.



Das Tierschutz-Kennzeichen bietet Rechtssicherheit

Das Tierschutz-Kennzeichen ist das einzige offizielle Kennzeichen für Haltungs- und Stalleinrichtungen, die dem österreichischen Tierschutzgesetz entsprechen. Es garantiert die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben basierend auf einer wissenschaftlichen Überprüfung und Erfahrungen aus der Praxis. Es bietet so Tierhalterinnen und Tierhaltern Rechtssicherheit, dass das erworbene bzw. eingebaute Produkt/System den Anforderungen des österreichischen Tierschutzgesetzes entspricht und erleichtert den Vollzug des Tierschutzes und Arbeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie der sonstigen Kontrollorgane.

Auf der Website www.tierschutzkonform.at sind alle positiv bewerteten Produkte angeführt, gemeinsam mit den genauen Bedingungen für eine tierschutzkonforme Verwendung.

Zentrale Informations- und Begutachtungsstelle

Durch die Tierschutzgesetznovelle BGBl. I Nr. 61/2107 wurde der Aufgabenbereich der Fachstelle erweitert. Die Fachstelle dient nunmehr als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes. Die regelmäßig aktualisierten Handbücher und Checklisten, eine Judikatorsammlung und weitere aktuelle Informationen sowie diverse Veröffentlichungen sind auf der Website der Fachstelle zu finden.

Inhaltsverzeichnis

Glossar	10
Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	12
<hr/>	
A Gebäude und Stalleinrichtungen	13
A 1 Die Böden im Tierbereich sind rutschfest	13
A 2 Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden	14
A 3 Die Liegeflächen der Tiere sind eingestreut	15
A 4 Die Liegeflächen der Tiere sind trocken	15
A 5 Alle Tiere können gleichzeitig und ungehindert liegen	16
A 6 Boxentrennwände zwischen Einzelboxen lassen Sichtkontakt zu Artgenossen zu	17
A 7 Hengste, die in Boxen mit geschlossenen Trennwänden untergebracht sind, haben sonstigen Sichtkontakt zu anderen Pferden	17
A 8 Bei Hengsten muss die Höhe der Abtrennungen mindestens 1,3 x STM betragen	18
A 9 Bei allen anderen Tieren ist die Höhe der Abtrennungen mindestens 0,8 x STM	18
<hr/>	
B Bewegungsfreiheit und Sozialkontakt	19
B 1 Pferde werden nicht in Anbindehaltung gehalten	19
B 2 Bei Haltung in Einzelboxen steht jedem Pferd die in die Tabelle B 2 angeführte Boxenfläche zur Verfügung	19
B 3 Bei Gruppenhaltung steht jedem Pferd die in Tabelle B 3 angeführte Fläche zur Verfügung	20
B 4 Bei Gruppenhaltung stehen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung	21
B 5 Alle Tiere bekommen mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit	22
B 6 Bei freiem Auslauf ist die Fläche mind. die Zweifache von Einzelboxen	23
B 7 Die Umzäunung von Koppeln und Ausläufen enthält keine spitzen Winkel	23
B 8 Koppeln und Ausläufe werden nicht mit Stacheldraht bzw. weitmaschigem Knotengitterzaun umzäunt	24
<hr/>	
C Stallklima, Licht, Lärm	26
C 1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden	26
C 2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden	27
C 3 Es ist für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt	28
C 4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden	30
C 5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mindestens 3 % der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständigen Zugang ins Freie	31
C 6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf	32

C 7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden	34
--	----

D Tränke und Fütterung	35
-------------------------------	-----------

D 1 Die Tränkevorrichtungen sind so gestaltet und angeordnet, dass die Tiere ungehindert und ausreichend trinken können	35
D 2 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt	35
D 3 Die Fütterungsvorrichtungen sind so gestaltet und angeordnet, dass die Tiere ungehindert fressen können	36
D 4 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt	37
D 5 Die Tiere bekommen der Leistung entsprechend Kraftfutter zur Verfügung gestellt	38
D 6 Den Tieren steht mindestens drei Mal täglich oder zur freien Aufnahme Raufutter zur Verfügung	39
D 7 Bei Gruppenhaltung kann jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen und es kommt nicht zu Verdrängungen	40
D 8 Ein Tier: Fressplatzverhältnis von 1:1 bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futtevorlage bzw. 1,5:1 bei ad libitum Fütterung wird nicht überschritten	41
D 9 Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen entsprechen den Werten in der Tabelle D 9	41

E Betreuung	43
--------------------	-----------

E 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert	43
E 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden	44
E 3 Die Tiere, die als Zug- oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr verwendet werden, erhalten ausreichend Ruhepausen und werden nicht überfordert	45
E 4 Innerhalb von 24 h erhalten die Pferde eine durchgängige Ruhepause von mindestens 8 Stunden	46
E 5 Bei rationierter Fütterung erfolgt im Anschluss an die Fütterung eine Ruhepause von mindestens einer Stunde	46
E 6 Die Arbeitsleistung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Pferdes	47
E 7 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt	47
E 8 Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere werden nicht zur Arbeit herangezogen	49
E 9 Den Pferden werden keine Reiz- oder Dopingmittel verabreicht	49
E 10 An den Pferden werden keine tierquälerischen Maßnahmen vorgenommen	50
E 11 Die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände sind so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können	50
E 12 Die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände ermöglichen ein ungehindertes Fressen und Misten	51
E 13 Ausrüstungsgegenstände werden regelmäßig auf ihren Sitz überprüft und den Körpermaßen der Tiere angepasst	51

E 14 Es erfolgt eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege	52
E 15 Die Tastaare um Augen, Nüstern und Maul werden nicht geclippt (gekürzt)	53
E 16 Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert	53
E 17 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert	54
E 18 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt	55
E 19 Das für die Unterkünfte und Haltungsverrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen	55
E 20 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können	56
E 21 Pferde, die regelmäßig mehr als sechs Stunden pro Tag in einem Gespann eingesetzt werden, haben innerhalb einer Woche mindestens zwei nicht aufeinander folgende Ruhetage mit freiem Auslauf	57
E 22 Das Gesamtgewicht eines vollbeladenen Gespannes überschreitet bei ebener Strecke und glattem Untergrund nicht das Dreifache der Summe der Körpergewichte aller vorgespannten Pferde	57
E 23 Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen	58
<hr/>	
F Ganzjährige Haltung im Freien	59
F 1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung	59
F 2 Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen	60
F 3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann	60
F 4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass die Menge und der Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken	60
F 5 Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt	61
F 6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht	62
<hr/>	
G Eingriffe	63
G 1 Die Kastration männlicher Pferde wird ausschließlich von einer Tierärztin / einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt	63
G 2 Die Kennzeichnung durch Brand wird nur von einer Tierärztin / einem Tierarzt oder von einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt und ist nur zulässig, und wird nur durchgeführt sofern die Identifizierung durch diese Methode im Rahmen der nationalen Regelungen zur Tierkennzeichnung erlaubt ist.	64
G 3 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (Kastration, Brand) durchgeführt	65
<hr/>	
Z Zuchtmethoden	66

Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können 66

Z 2 Es werden nur Pferde gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt 67

Tabellenverzeichnis 68

Abbildungsverzeichnis 69

Abkürzungsverzeichnis 70

Linktipps 71

Glossar

Anbindehaltung: bezeichnet eine Haltung, bei der jedes Tier einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist.

Auslauf: ist eine vom Stallbereich (zeitweise) getrennte Bewegungsfläche ohne Weidemöglichkeit.

Bewegung, freie: Die freie Bewegung ermöglicht es dem Pferd, die Bewegung im Hinblick auf die Art der Bewegungsabläufe, Richtung, und Tempo bzw. Gangart selbstbestimmt auszuführen. Bewegungen, die das Pferd aus eigenem Antrieb ausführt, sind ein Teil seines natürlichen Bewegungsrepertoires und daher für das Pferd mit den geringsten Anstrengungen verbunden.

Bewegung, gelenkte: Bei einer gelenkten Bewegung werden Bewegungsabläufe, die Art der Bewegung, Tempo und Gangart durch äußere Faktoren beeinflusst bzw. gesteuert; zur gelenkten Bewegung zählen insbesondere das Führen, die Bewegung in einer Führanlage, das Longieren, die Arbeit unter dem Sattel, sportliche Betätigung wie Spring- oder Dressurreiten und das Ziehen von Lasten.

Barren: Die Pferde werden mit Hilfsmitteln gezwungen die Beine höher zu heben. Eventuell heben zwei Helfer Stangen, die auch mit Stacheln oder Spitzen versehen sein können, während des Sprunges hoch.

Eingriff (laut TSchG): eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teiles des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

Ganzjährige Haltung im Freien (ganzjährige Freilandhaltung): Dabei werden die Tiere auf einer mit Futterpflanzen bewachsenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ganzjährig im Freien gehalten. Die Fläche ist ausschließlich oder zum überwiegenden Teil zum Beweiden der Tiere vorgesehen. Begrifflich abzugrenzen ist die ganzjährige Freilandhaltung vom Weidegang, vom Auslauf und der Offenstallhaltung.

Genotyp: vollständiger Satz von Genen, den ein Organismus geerbt hat.

Großvieheinheit (GVE): dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes. Eine Großvieheinheit entspricht dabei 500 Kilogramm.

HERDA: Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia: erbliche degenerative Hauterkrankung bei Quarter Horses.

HYPP: Hypercalemic Periodic Paralysis: erbliche Stoffwechselkrankheit; betroffen ist eine bestimmte Blutlinie bei Quarter Horses, Paint Horses und Appaloosas.

JEB: Junctional Epidermolysis Bullosa: genetisch bedingte Hauterkrankung speziell beim Belgischen Kaltblut.

Koppel: eingezäunte Fläche im Freien mit Weidemöglichkeit (unabhängig von der Größe der angebotenen Fläche).

Leiden: Leiden sind alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden bezeichnet werden Einwirkungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart und den Instinkten des Tieres zuwiderlaufen und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden. Leiden können durch Schmerzen verursacht werden, es gibt aber auch immaterielle (psychische) Leiden. Der Begriff „Leiden“ schließt Angst und Distress ein. Die Hirnanatomie zeigt bei niederen und höheren Wirbeltieren große Übereinstimmungen im Hinblick auf die Basalstrukturen und Neurotransmitter, welche Leiden hervorrufen.

Liegefläche: jener Boxenbereich bzw. Stallbereich, der von den Tieren während der Hauptruhezeit deutlich als (Gruppen-) Liegeplatz bevorzugt wird bzw. der ausgewiesen und konstruktiv für das Liegen vorgesehen ist. Die Liegefläche hat spezifische Anforderungen hinsichtlich der Bodengestaltung und Trockenheit zu erfüllen. In der Boxenhaltung gilt die Boxenfläche als Liegebereich.

Nettostockmaß: Stockmaß

Offen(lauf)stall: Gruppenhaltungssystem bestehend aus Stallfläche und permanent zugänglichem Auslauf (ohne Bewuchs). Andere Synonyme für den Offenstall sind unter anderem Aktivstall oder Bewegungsstall.

Paddock: Englisch für Koppel oder Weide. In der Umgangssprache ist aber ein kleiner, meist befestigter Auslauf (oft direkt angrenzend an eine Einzelbox) gemeint.

Paddockbox: Einzelbox mit direktem Zugang zu einem Auslauf → Paddock

Phänotyp: äußeres Erscheinungsbild eines Organismus, bedingt durch → Genotyp und Umwelteinflüsse

Planbefestigt(-e Böden): unter planbefestigten Böden versteht man geschlossene Böden und somit alle Böden ohne schlitzen- oder lochförmige Perforation

PSSM: Polysaccharide Speicher Myopathie: chronische Muskelerkrankung beim Pferd durch eine Störung im Kohlenhydratstoffwechsel

Raufutter: Weide, Grasschnitt, Heu, Stroh, Silage, Heulage

Schaden/Schäden: Ein Schaden tritt ein, wenn der Zustand eines Tieres sich im Vergleich zum „Normtypus“ nicht nur kurzfristig verschlechtert. Die Abweichung kann den körperlichen Zustand betreffen, aber auch den seelischen, wie es bei Verhaltensauffälligkeiten der Fall ist.

SCID: erbliche Immunschwächekrankheit bei Arabern

Schmerz(en): Schmerz ist eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die mit einer tatsächlichen oder möglichen Gewebsschädigung verbunden ist, oder als solche empfunden wird (International Association for the Study of Pain, 1979). Einig ist man sich, dass zumindest höhere Tiere auf Grund des Aufbaus und der Arbeitsweise ihres Nervensystems und ihres Gehirns den Schmerz ähnlich wie der Mensch empfinden.

Stockmaß: Größe eines Tieres gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes. Bei beschlagenen Pferden muss 1 cm abgezogen werden → Nettostockmaß

Widerristhöhe: Stockmaß

Wohlbefinden: Der Begriff „Wohlbefinden“ bezeichnet einen Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres mit sich und mit der Umwelt und geht damit über das bloße Fehlen von Schmerzen und Leiden hinaus. Typische Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Wohlbefinden setzt daher neben der physischen und psychischen Gesundheit des Tieres auch eine tiergerechte Haltungsumwelt voraus, die es dem Tier ermöglicht, ein in jeder Hinsicht normales, artgemäßes Verhalten zu entwickeln und auszuüben.

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 130/2022.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauen und Nutzfischen (**1. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022.

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die Registrierung von Tierhaltungen (**Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009**; TKZVO 2009), BGBl. II Nr. 291/2009 idF BGBl. II Nr. 93/2015.

A Gebäude und Stalleinrichtungen

A 1 Die Böden im Tierbereich sind rutschfest

<p>Rechtsnormen</p>	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Bodenbeschaffenheit [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist].</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.1: Die Böden müssen rutschfest sein [...]</p>
<p>Erhebung</p>	<p>Es wird die Rutschfestigkeit des Bodens überprüft.</p> <p>Die Rutschfestigkeit des Bodens kann durch Beobachten der Tiere beurteilt werden. Hierbei ist darauf zu achten, ob die Tiere häufig und/oder stark ausrutschen (vor allem beim Gehen, Aufstehen oder Abliegen). Es müssen alle Bodenflächen im Tierbereich beurteilt werden: Liege- und Aktivitätsflächen im Stall und im Freien, aber auch Stallgassen etc.</p>
<p>Erfüllt, wenn</p>	<p>sich die Tiere sicher bewegen können und keine erhöhte Verletzungsgefahr durch Ausrutschen besteht.</p>
<p>Empfehlung</p>	<p>Rutschfeste Böden sind am ehesten durch eine ausreichende Einstreu, durch häufiges Entmisten oder durch eine Strukturierung der Oberfläche zu erreichen. Zu beachten ist, dass Betonflächen im Laufe der Zeit ihre anfängliche Rutschfestigkeit verlieren und somit immer wieder diesbezüglich kontrolliert und eventuell entsprechend bearbeitet werden müssen.</p> <p>Sanierungsmöglichkeiten für rutschig gewordene Böden (Fachberatung wird empfohlen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sandstrahlen ■ gelöschter Kalk ■ Anstriche ■ Boden austauschen ■ Gummibeläge ■ Kunststoffraster/Gitterplatten <p>Auch Wege im Freien zu Koppeln oder Reitplätzen sollten nicht außer Acht gelassen werden. Auch diese Wege sollten rutschfest und bei jeder Wetterlage sicher begehbar sein.</p>
<p>Bedeutung</p>	<p>Die Beschaffenheit der Bewegungs- und Liegeflächen der Tiere ist wesentlich für deren Gesundheit und Wohlbefinden. Nur trittfeste Böden gewährleisten problemloses Laufen, Gehen, Stehen, Abliegen, Aufstehen und Komfortverhalten.</p>

A 2 Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden

<p>Rechtsnormen</p>	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter A 1)</p> <p>§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein [...].</p> <p>§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte [...] sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.</p> <p>§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.</p> <p>§ 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer</p> <p>13. die Unterbringung [...] eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.1: Die Böden müssen [...] so gestaltet und unterhalten werden, dass die Tiere keine Verletzungen und Schmerzen erleiden.</p> <p><i>Begriff „Schmerzen“, „Leiden“ und „Schäden“ siehe Glossar.</i></p>
<p>Erhebung</p>	<p>Es wird die Gestaltung des Bodens beurteilt:</p> <p>Es wird geprüft, ob die Böden größere Unebenheiten, wie Kanten oder größere Löcher aufweisen und ob sie eine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.</p> <p>Es müssen alle Bodenflächen im Tierbereich beurteilt werden: Liege- und Aktivitätsflächen im Stall und im Freien, aber auch Stallgassen etc.</p> <p>Es werden technische Mängel bzw. Mängel in der Bodenausführung und im -management erhoben, die zu Huf- oder anderen Verletzungen führen können. Es sollten insbesondere folgende Mängel beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Scharfe Kanten ■ Hervorstehende Schrauben, Nägel, Holzsplitter, usw. ■ Nasse und schmutzige Böden, die zu Huf- und Hautschäden führen können, ■ Hohe oder schwer sichtbare Stufen oder Unebenheiten, die zum Abkippen oder Stolpern führen können.
<p>Erfüllt, wenn</p>	<p>sich die Tiere sicher bewegen können und keine erhöhte Verletzungsgefahr durch Unebenheiten, Kanten, Stufen etc. besteht.</p> <p>Die Bodengestaltung und das –management keine Hinweise auf Mängel aufweist, die für das Tier mit Schmerzen oder Leiden verbunden sein können bzw. die für das Tier eine Verletzungsgefahr darstellen.</p>
<p>Empfehlung</p>	<p>Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob Tiere durch Schmerzen oder Leiden beeinträchtigt sind bzw. ob sie Schäden (z.B. Verletzungen) aufweisen, die auf eine mangelhafte Bodenbeschaffenheit hinweisen (z.B. Verletzungen an Karpal- und Sprunggelenken).</p>

	<p>Böden im Stallbereich, vor allem Übergangsbereiche (Box – Stallgasse, Stall – Auslauf) etc. sollten regelmäßig überprüft werden. Es sollte eine regelmäßige Reinigung und eine funktionstüchtige Entwässerung sichergestellt werden. Bei planbefestigten Böden sollte auf eine ausreichende Ebenheit geachtet werden, um Muldenbildung zu vermeiden.</p> <p><i>Begriff „planbefestigt“ siehe Glossar.</i></p>
Bedeutung	siehe A 1

A 3 Die Liegeflächen der Tiere sind eingestreut

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter A 1)</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.1: [...] Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut [...] sein.</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob die Liegefläche mit geeignetem Material (Stroh, Hobelspäne, etc.) eingestreut ist.</p> <p><i>Begriff „Liegefläche“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	eingestreute Liegeflächen vorhanden und zugänglich sind.
Empfehlung	Am besten eignet sich als Einstreu Stroh, das bei guter Pflege sowohl als angenehmes Lager als auch zur Beschäftigung der Pferde dient. Darüber hinaus eignen sich auch Hobelspäne, Strohpellets oder ähnliche Materialien, die für die Tiere gesundheitlich unbedenklich sind.
Bedeutung	Ein eingestreuter und verformbarer Untergrund ist erforderlich um erholsame Tiefschlafphasen zu ermöglichen und Technopathien (vor allem an Karpal-, Fessel- und Sprunggelenken) zu vermeiden. Saubere Einstreu wird auch gerne zum Wälzen genützt.

A 4 Die Liegeflächen der Tiere sind trocken

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter A 1)</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.1: [...] Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] trocken [...] sein [...].</p>
Erhebung	<p>Es wird die Trockenheit der Liegeflächen subjektiv beurteilt. Indirekte Hinweise können die Art und Menge der verwendeten Einstreumaterialien, das Stallklima oder der Anbringungsort der Tränken geben.</p> <p>Es wird das Haarkleid beurteilt.</p> <p><i>Begriff „Liegefläche“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	die Oberfläche der Liegefläche trocken gehalten wird und die Tiere kein nasses oder verschmutztes Haarkleid aufgrund mangelhaft unterhaltener Liegeflächen aufweisen.

<p>Empfehlung</p>	<p>Maßnahmen für trockene Liegeflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Liegefläche sollte regelmäßig entmistet werden, d.h. es sollte zumindest einmal täglich frischer Mist und nasse Einstreu entfernt werden. ■ Regelmäßiges Nachstreuen von frischer Einstreu ■ Großzügiges Liegeflächenangebot <p>Auch Matratzenstreu ist bei guter Pflege und großzügigem Nachstreuen möglich. Eine Totalentmistung kann alle zwei bis drei Monate notwendig sein.</p>
<p>Bedeutung</p>	<p>Trockene und eingestreute Liegeflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ erhöhen den Liegekomfort (erholsames Ruhen und Schlafen), ■ wirken wärmedämmend (beugen Erkrankungen durch Auskühlen vor), ■ verringern das Risiko von Infektionskrankheiten (Haut, Atemwege etc.). <p>Pferde bevorzugen weichen Untergrund um Harn abzusetzen, da sie das Harnabsetzen auf befestigtem Untergrund wegen des Hochspritzens des Harns an die Bauchdecke vermeiden.</p>

A 5 Alle Tiere können gleichzeitig und ungehindert liegen

<p>Rechtsnormen</p>	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.1: [...] Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. [...]</p>
<p>Erhebung</p>	<p>Die Liegefläche ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung der Tiere darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig und ungestört liegen können.</p> <p><i>Begriff „Liegefläche“ siehe Glossar.</i></p>
<p>Erfüllt, wenn</p>	<p>alle Tiere gleichzeitig auf der Liegefläche liegen können.</p>
<p>Empfehlung</p>	<p>Die Liegefläche pro Pferd in Gruppenhaltung sollte in keinem Fall kleiner als 6 m² sein. Es sollte bei Gruppenhaltung darauf geachtet werden, dass die Individuen gut in die Gruppen integriert sind, das heißt, dass die Pferde gut zueinander passen und sich vertragen. Die Liegeflächen sollten zusätzlich räumlich gegliedert sein, um durch Sichtschutz Distanz zu simulieren (Sichtschutzzonen), da auch in stabilen Gruppen rangniedere Tiere immer wieder von ranghöheren am Liegen gehindert werden. Die einzelnen Teilräume sollten jedoch nicht in Sackgassen münden.</p>
<p>Bedeutung</p>	<p>Pferde können nach bisherigen Erkenntnissen nur im Liegen schlafen, Erholungsschlaf ist nur im Liegen möglich. Zu geringe Abmessungen können zu gestörtem Liegeverhalten führen.</p>

A 6 Boxentrennwände zwischen Einzelboxen lassen Sichtkontakt zu Artgenossen zu

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist].</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.1: [...] Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen [...].</p>
Erhebung	Es wird unter Berücksichtigung der Größe des Pferdes geprüft, ob im Stehen ein direkter Sichtkontakt zu benachbarten Pferden möglich ist.
Erfüllt, wenn	die Boxentrennwände direkten Sichtkontakt zulassen.
Empfehlung	Grundsätzlich sollten nur verträgliche Pferde nebeneinander aufgestellt werden, um halbhohe Trennwände zu ermöglichen, gegebenenfalls können im Fressbereich höhere bzw. geschlossene Abtrennungen eingesetzt werden. Im Fressbereich kann auf den Sichtkontakt verzichtet werden. Sind die Wände ganz oder teilweise vergittert ausgeführt, sollten die Abstände zwischen den Stäben im Schlagbereich derart ausgeführt werden, dass ein Verfangen und Hängenbleiben der Hufe nicht möglich ist.
Bedeutung	Pferde sind Herdentiere. Die Haltung eines einzelnen Pferdes entspricht daher nicht den artspezifischen Verhaltensansprüchen dieser Tiere. Sichtkontakt zu Artgenossen kann den Sozialkontakt als komplexe Interaktion zwischen artgleichen Individuen zwar nicht ersetzen, stellt aber eine Minimalanforderung dar. Pferde sollten sich daher gegenseitig sehen sowie einen großen Teil des Stalles überblicken können, um ihrem angeborenen Erkundungsdrang und ihrem Bedürfnis nach Sozialkontakten und Sicherheit nachkommen zu können. Daher sollten Zwischenwände so weit wie möglich durchbrochen sein.

A 7 Hengste, die in Boxen mit geschlossenen Trennwänden untergebracht sind, haben sonstigen Sichtkontakt zu anderen Pferden

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe A 6)</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.1: [...] Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht [...].</p>
Erhebung	Es wird geprüft, ob die Hengste bei geschlossen ausgeführten Zwischenwänden sonstigen Sichtkontakt zu anderen Pferden haben können.
Erfüllt, wenn	die Vorderseite der Box ganz oder teilweise vergittert ausgeführt ist, und in einer gegenüberliegenden Box (die ebenfalls eine ganz oder teilweise vergitterte oder halbhoch ausgeführte Wand aufweist) ein Pferd aufgestellt ist.

Empfehlung	Die Möglichkeit, Sichtkontakt zu Artgenossen aufzunehmen, kann den Sozialkontakt als komplexe Interaktion zwischen artgleichen Individuen zwar nicht ersetzen, doch stellt der Sichtkontakt eine Minimalanforderung dar.
Bedeutung	Um aggressives Verhalten, z.B. bei Hengsten im Deckeinsatz, zu verhindern, können in der Hengsthaltung die Zwischenwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt gewährleistet ist.

A 8 Bei Hengsten muss die Höhe der Abtrennungen mindestens 1,3 x STM betragen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.1: Die Höhe der Abtrennungen muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM betragen [...].
Erhebung	Alle Zwischentrennwände werden vermessen. Das Stockmaß der Hengste wird erhoben.
Erfüllt, wenn	die Trennwand mindestens 1,3 x STM des eingestellten Pferdes misst.
Empfehlung	Die Trennwand sollte im unteren Bereich geschlossen ausgeführt sein.
Bedeutung	Es soll verhindert werden, dass Deckhengste auf Grund ihres hengstspezifischen Verhaltens versuchen die Trennwand zu überspringen oder sich beim Ausschlagen mit einem Huf verfangen.

A 9 Bei allen anderen Tieren ist die Höhe der Abtrennungen mindestens 0,8 x STM

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.1: Die Höhe der Abtrennungen muss [...] bei allen anderen Tieren (Equiden) mindestens 0,8 x STM betragen
Erhebung	Alle Zwischentrennwände werden vermessen. Das Stockmaß aller Pferde wird erhoben. Als Berechnungsgrundlage dient das Nettomaß ohne Hufeisen <i>Begriff „Stockmaß (Nettostockmaß)“ siehe Glossar.</i>
Erfüllt, wenn	die Trennwand mindestens 0,8 x STM des eingestellten Pferdes entspricht.
Bedeutung	Es soll verhindert werden, dass die Pferde die Trennwand zu überspringen versuchen oder beim Ausschlagen mit dem Huf hängen bleiben.

B Bewegungsfreiheit und Sozialkontakt

B 1 Pferde werden nicht in Anbindehaltung gehalten

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot [und] die Bewegungsfreiheit [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.2.1: Die Anbindehaltung ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, während des Deckens [...]</p>
Erhebung	<p>Es wird überprüft, ob Pferde angebunden gehalten werden.</p> <p>Es wird erfragt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ob Pferde nur vorübergehend zum Angewöhnen oder ■ ob Pferde für Pflegemaßnahmen oder ■ ob Pferde während des Deckens angebunden werden. <p><i>Begriff „Anbindehaltung“ siehe Glossar</i></p>
Erfüllt, wenn	<p>die Pferde in einem anderen Haltungssystem, als Anbindehaltung gehalten werden.</p>
Empfehlung	<p>Zum Angewöhnen an die Anbindung (z.B. für sportliche Veranstaltungen) wird einmalig ein Zeitraum von drei Tagen als ausreichend angesehen.</p>
Bedeutung	<p>Unter natürlichen Gegebenheiten bewegen sich Pferde bis zu 16 Stunden pro Tag. Eine dauerhafte Fixation ist unphysiologisch und verhaltenswidrig und kann zu Erkrankungen führen (siehe B 5).</p>

B 2 Bei Haltung in Einzelboxen steht jedem Pferd die in die Tabelle B 2 angeführte Boxenfläche zur Verfügung

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot [und] die Bewegungsfreiheit [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.2.2: Für die Haltung in Einzelboxen betragen die Mindestmaße:</p>
--------------	--

	<p><i>Tabelle 1: [B2 Mindestmaße für die Haltung in Einzelboxen]</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Größe der Tiere</th> <th>Boxenfläche¹</th> <th>Kürzeste Seite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>STM bis 120 cm</td> <td>6,00 m²/Tier</td> <td>180,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 135 cm</td> <td>7,50 m²/Tier</td> <td>200,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 150 cm</td> <td>8,50 m²/Tier</td> <td>220,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 165 cm</td> <td>10,00 m²/Tier</td> <td>250,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 175 cm</td> <td>11,00 m²/Tier</td> <td>260,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM bis 185 cm</td> <td>12,00 m²/Tier</td> <td>270,00 cm/Tier</td> </tr> <tr> <td>STM über 185 cm</td> <td>14,00 m²/Tier</td> <td>290,00 cm/Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.</p>	Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite	STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180,00 cm/Tier	STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200,00 cm/Tier	STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220,00 cm/Tier	STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250,00 cm/Tier	STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260,00 cm/Tier	STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270,00 cm/Tier	STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290,00 cm/Tier
Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite																							
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180,00 cm/Tier																							
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200,00 cm/Tier																							
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220,00 cm/Tier																							
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250,00 cm/Tier																							
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260,00 cm/Tier																							
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270,00 cm/Tier																							
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290,00 cm/Tier																							
Erhebung	Die Boxen werden vermessen und mit den Werten aus Tabelle 1 „Boxenfläche“ und „kürzeste Seite“ für die den Pferden entsprechenden Stockmaße verglichen.																								
Erfüllt, wenn	die Maße der Box mindestens den angegebenen Maßen entsprechen.																								
Empfehlung	<p>Die Boxen sollen möglichst großzügig bemessen sein.</p> <p>Für Abfohlboxen, Stuten mit Fohlen und Hengste sollten größere Boxenflächen vorgesehen werden. Es ist darüber hinaus empfehlenswert in jedem größeren pferdehaltenden Betrieb auch einige große Boxen zu schaffen.</p> <p>Pferde, die in Einzelboxen gehalten werden, sollten sich täglich, unabhängig von Jahreszeit und Witterung, am besten zusammen mit anderen Pferden frei auf einer Weide oder in einem Auslauf bewegen können.</p> <p>Für den Fall von ansteckenden Krankheiten kann eine Box von anderen Pferden isoliert eingerichtet werden (1. ThVO § 2).</p>																								
Bedeutung	<p>Das Pferd muss in der Box problemlos abliegen, aufstehen, wenden, fressen und trinken können und ein Mindestmaß an Bewegungsfreiheit haben.</p> <p>Die Maße der kürzesten Seite berücksichtigen den Flächenbedarf des liegenden Pferdes.</p>																								

B 3 Bei Gruppenhaltung steht jedem Pferd die in Tabelle B 3 angeführte Fläche zur Verfügung

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter B 2)</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG (siehe unter B 2)</p> <p>1.ThVO, Anlage 1, 2.2.3: Bei Gruppenhaltung betragen die Mindestmaße:</p> <p><i>Tabelle 2: [B3 Mindestmaße für die Gruppenhaltung]</i></p>
--------------	---

	Größe der Tiere ¹	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²	Boxenfläche für jedes weitere Tier ²
	STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier
	STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier
	STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier
	STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier
	STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier
	STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier
	STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe
² Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen

Erhebung	Die Anzahl der Pferde in der Gruppe wird erhoben. Die Durchschnittsgröße wird aus dem Mittel der Größen aller Pferde erhoben. Die Gesamtfläche wird bemessen. Fressstände sind in diese Fläche nicht einzurechnen.
Erfüllt, wenn	die Stallfläche der angegebenen Mindestgröße entspricht, die sich aus der in der Tabelle 2 angegebenen Quadratmeterzahl für das erste Tier zuzüglich x (x = Anzahl der Pferde) mal der in der Tabelle 2 angegebenen Quadratmeterzahl für jedes weitere Tier berechnet.
Empfehlung	Da in größeren Beständen fast nie alle Pferde gleichzeitig liegen und die einzelnen Pferde eher soziale Partner finden, mit denen sie besonders gut harmonisieren, hängt die Größe der Liegefläche pro Tier auch von der Bestandgröße ab. Deshalb sollte vor allem in kleineren Beständen Boxenfläche pro Tier auf die Bestandgröße abgestimmt werden, circa 4 x Wh ² (Widerristhöhe) pro Pferd. Die Liegeflächen sollten außerdem räumlich gegliedert werden, um durch Sichtschutz (zum Beispiel Raumteiler) Distanz zu simulieren. Die einzelnen Teilräume dürfen jedoch nicht in Sackgassen münden. <i>Begriff „Widerrist“ siehe Glossar.</i>
Bedeutung	Siehe A 4 und A 5

B 4 Bei Gruppenhaltung stehen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.2.3: Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.
Erhebung	Es wird geprüft, ob entsprechend der Anzahl an Pferden in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen vorhanden sind.

Erfüllt, wenn	Absonderungsboxen in ausreichender Anzahl vorhanden sind.
Empfehlung	In Betrieben mit bis zu zwanzig Pferden sollte zumindest eine Absonderungsbox vorhanden sein. Abhängig von der Größe und den Gegebenheiten des Betriebes kann die Box auch zur Eingliederung neuer Pferde genutzt werden. Die Absonderungsbox sollte dann ausreichend groß bemessen sein (circa 16 – 20 m ²) und über eine brusthohe Trennwand verfügen. Für den Fall von ansteckenden Krankheiten kann eine Box von anderen Pferden isoliert eingerichtet werden (1. ThVO § 2 Abs. 1).
Bedeutung	Die Absonderungsbox dient einerseits der Einzelbehandlung nicht infektiös kranker Tiere, andererseits kann sie zur behutsamen Eingewöhnung neuer Tiere verwendet werden. Eine brusthohe Trennwand ermöglicht nasonasalen Kontakt, die Größe der Box ermöglicht jederzeit gesicherten Rückzug

B 5 Alle Tiere bekommen mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot [und] die Bewegungsfreiheit [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.</p> <p>§ 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer</p> <p>10. ein Tier [...] einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.2.4: Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.</p>
Erhebung	Es wird erfragt, wie oft, wie lange und auf welche Weise die Pferde Bewegungsmöglichkeit haben.
Erfüllt, wenn	die Pferde mehrmals wöchentlich Bewegungsmöglichkeit, wie freien Auslauf (siehe B 6), sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit erhalten.
Empfehlung	Pferde sollten täglich freie Bewegungsmöglichkeit erhalten. Dem ausgeprägten Bewegungsdrang kommt nur ein ganzjähriger, täglich für mehrere Stunden angebotener, galoppierfähiger Auslauf (z.B. Weide oder (teil)befestigte Auslauffläche, Bewegungshalle) entgegen. Die Pferde sollten sich täglich frei in allen Gangarten bewegen können, unabhängig von einer kontrollierten Bewegung bei Training, Sport oder Arbeit. Auch intensive, kontrollierte Bewegung im Rahmen eines täglichen Trainings kann die freie Bewegung nicht ersetzen und durch ungenügende Durchblutung der Muskulatur zu

B Bewegungsfreiheit und Sozialkontakt

	<p>Verspannungen, zu chronischen Schäden an Muskulatur, Bändern, Gelenken und Knochen und Widersetzlichkeit führen.</p> <p>Daher sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">■ sportliches Training kann weder aus bewegungsphysiologischer noch aus verhaltensbiologischer Sicht einer freien Bewegung gleichgehalten werden.■ auch die Verwendung von Pferden zur Arbeitsleistung (z.B. zum Ziehen von Gespannen oder sonstigen Lasten) und die Bewegung von Pferden in Führanlagen oder auf Laufbändern stellt aus fachlicher Sicht keine dem freien Auslauf vergleichbare Bewegungsmöglichkeit dar;
Bedeutung	<p>Der gesamte Organismus des Pferdes ist auf konstante ruhige Bewegung im Schritt ausgelegt. Regelmäßiger Auslauf verbessert die Grundkondition des Pferdes, da ein ausreichendes Ausmaß an natürlichen motorischen Aktivitäten eine Voraussetzung für die Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit des Pferdes darstellt. Ein Bewegungsdefizit kann Verhaltensstörungen (z.B. Weben) begünstigen.</p> <p>Besonders wichtig ist Bewegung für heranwachsende Pferde. Nur wenn diese in ausreichendem Maße erfolgt, kann sich das Knochenwachstum auf die späteren Anforderungen einstellen und somit frühzeitige Verschleißerscheinungen verhindern.</p>

B 6 Bei freiem Auslauf ist die Fläche mind. die Zweifache von Einzelboxen

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter B 5)</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.2.4: Besteht die Bewegungsmöglichkeit in freiem Auslauf, muss mindestens die zweifache Fläche wie für Einzelboxen gefordert vorhanden sein.</p>
Erhebung	<p>Es wird überprüft, wie groß die Fläche ist, auf der das Pferd Auslauf hat.</p> <p><i>Begriff „Auslauf“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	<p>die Fläche des Auslaufes mindestens doppelt so groß ist wie die Mindestfläche der entsprechenden Einzelbox.</p>
Empfehlung	<p>siehe B 5</p>
Bedeutung	<p>siehe B 5</p>

B 7 Die Umzäunung von Koppeln und Ausläufen enthält keine spitzen Winkel

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 1, 2.2.4: Die Umzäunung von Pferdekoppeln und Pferdeausläufen ist so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden.</p>
--------------	--

Erhebung	Es wird geprüft, ob die Umzäunung von Koppeln und Ausläufen spitze Winkel aufweist. <i>Begriffe „Koppel“ und „Auslauf“ siehe Glossar.</i>
Erfüllt, wenn	bei Umzäunungen keine Winkel von weniger als 90° vorhanden sind.
Empfehlung	Bei bestehenden spitzen Winkeln in Umzäunungen empfiehlt es sich, eine Abzäunung der Ecke mit mindestens einer Pferdelänge vorzunehmen, um die Ecke abzurunden.
Bedeutung	Für Pferde, die sich im spitzen Winkel der Umzäunung befinden, besteht keine Fluchtmöglichkeit, wenn sie von anderen Tieren bedrängt werden und somit besteht erhöhte Verletzungsgefahr.

B 8 Koppeln und Ausläufe werden nicht mit Stacheldraht bzw. weitmaschigem Knotengitterzaun umzäunt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.2.4: [...] Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist bei Pferdekoppeln und bei Pferdeausläufen verboten.
Erhebung	Es wird erfasst, welche Art der Umzäunung verwendet wird. <i>Begriffe „Koppel“ und „Auslauf“ siehe Glossar.</i>
Erfüllt, wenn	die Umzäunungen von Koppeln und Ausläufen, an für die Pferde erreichbaren Stellen weder aus Stacheldraht, noch aus weitmaschigem Knotengitter (als weitmaschig gelten jene Zäune, bei denen ein Verfangen des Hufes möglich ist) bestehen.
Empfehlung	Der Zaun soll stabil, verletzungs- und möglichst ausbruchsicher sein, das heißt gut sichtbar. Geeignet sind zum Beispiel Zäune aus Rund- oder Halbrundhölzern mit mindestens 12 cm Durchmesser oder Planken, mindestens 4 cm stark, außerdem Elektrobänder (gewebte Kunststoffbänder mit eingeflochtenen Edelstahlstrahlen) mindestens 4 bis 6 cm breit, die mittels Isolatoren an Pfosten befestigt werden. Elektrozaune sollten regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Sinnvoll ist eine Kombination aus Holz- und Elektrozaun. Stromführende Umzäunungen sollten erst ab einer gewissen Auslaufgröße verwendet werden. Bei üblichen Paddockboxenausläufen, die an Boxen angeschlossen sind und meist etwa die doppelte Größe einer Einzelbox oder kleiner haben, sollte keinesfalls Elektrozaun verwendet werden. Der Respekt vor dem Elektrozaun verkleinert den nutzbaren Platz in einem solchen Paddock derartig, dass häufig schon ein gefahrloses Umdrehen unmöglich wird und die Pferde einen solchen Paddock meist eher meiden als nützen. Stromführende Vorrichtungen als Hilfsmittel zwischen zwei unverträglichen benachbarten „Paddock-Pferden“ sollten nur nach Ausschöpfung besserer Maßnahmen (wie Boxentausch mit einem verträglichen Pferd, Sichtschutz) Verwendung finden.

	<p>Hecken als alleinige Einzäunung müssen mindestens eine Höhe von 150 cm und eine Breite von 60 cm aufweisen und an schwachen Stellen zusätzlich gesichert werden.</p> <p>Um bei bestehenden großen mit Stacheldraht oder weitmaschigem Knotengitterzaun eingezäunten Weideflächen einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen, kann in genügend großem Abstand ein weiterer sichtbarer Innenzaun errichtet werden, der den direkten Kontakt zwischen Pferd und Außenzaun verhindert. Knotengitterzäune sollten grundsätzlich nicht verwendet werden.</p> <p><i>Begriff „Paddock/-box“ siehe Glossar.</i></p>
Bedeutung	<p>Die Einzäunung mit Stacheldraht oder weitmaschigem Knotengitter ist äußerst verletzungsträchtig.</p>

C Stallklima, Licht, Lärm

C 1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist].</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.3: In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.</p>
Erhebung	<p>Es sind die aktuelle Stallluftqualität und der technische Zustand von Lüftungsanlagen zu beurteilen. Es wird festgestellt, wie die Lüftung im Stall bewerkstelligt wird. Es ist zwischen natürlicher Lüftung (Querdurchlüftung, Schwerkraft-Schachtlüftung, Offenfrontstall) und mechanischen Lüftungsanlagen (Ventilatoren) zu unterscheiden. Es wird hinterfragt, wie das Lüftungsmanagement erfolgt (z.B. Öffnen der Fenster) und ob die Lüftungseinrichtungen systemkonform betrieben werden bzw. wird festgestellt, in welchem technischen Zustand sich die Bestandteile des Lüftungssystems befinden. Zum Beispiel ist zu überprüfen ob sich die Fenster öffnen lassen, ob die Ventilatoren funktionieren, die Gängigkeit von Schiebern. Nicht nur geschlossene Ställe müssen ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.</p>
Erfüllt, wenn	<p>ein Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) vorhanden ist und erkennbar ist, dass eine dauernde systemkonforme Nutzung, Wartung und Funktion des Systems gegeben ist.</p>
Empfehlung	<p>Eine optimale Lüftung bietet dem Tier, unabhängig von Jahreszeit und Witterung, ein möglichst konstant gutes Stallklima. Einer natürlichen Lüftung ist grundsätzlich der Vorzug zu geben, da sie sicherer, billiger und ohne Geräusche funktioniert. Auf eine richtige Systemauslegung und –bedienung muss geachtet werden.</p> <p>Außenklimaställe bieten eine gute Luftqualität und können kostengünstig errichtet werden. Außenklimaställe können mit einer Trauf-First-Lüftung oder über große Zuluftöffnungen in Form von verschiedenen Curtainsystemen, Windnetzen oder Spaceboardkonstruktionen betrieben werden.</p>
Bedeutung	<p>Unzureichend funktionierende Lüftungsanlagen führen zu starker Beeinträchtigung der Stallluftqualität und damit zu einem erhöhten Risiko der Erkrankung der Tiere.</p>

C 2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden

Rechtsnormen	<p>TSchG. § 18, Abs. 5: [...] Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.3: [...] Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist [...].</p>
Erhebung	<p><i>Diese Frage ist zu überspringen, wenn eine natürliche Lüftung (Schwerkraftlüftung) auch ohne Einsatz eines mechanischen Lüftungssystems einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellt, d.h. nicht hauptsächlich mit mechanischer Lüftung gearbeitet wird.</i></p> <p>Es wird festgestellt, ob bei mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sind, ■ Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden (Demonstration, Protokolle, Verschmutzung, Gängigkeit von Schiebern, ...), ■ Alarmsysteme funktionstüchtig sind (Kontrollleuchte, Testfunktion, Netzabschaltung – externe Stromquelle, Alarmauslösetemperatur), ■ Ersatzsysteme funktionstüchtig sind (zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen, Notstromaggregat) und einen ausreichenden Mindestluftwechsel für Notfälle sicherstellen
Erfüllt, wenn	<p>bei Räumen mit hauptsächlich mechanischer Lüftung folgende Vorrichtungen vorhanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Funktionierende Alarmanlage und ■ zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen (z.B. mit Magnetschaltern) oder eine andere funktionierende Notlüftung
Empfehlung	<p>Alarmanlagen sollten wie folgt überprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Täglich: Visuelle Kontrolle der Bereitschaftsanzeige (Kontrollleuchte) am Alarmgerät ■ Wöchentlich: Betätigung der Testfunktion am Alarmgerät; Netzabschaltung (Schutzschalter) – Alarm muss in ausreichender Lautstärke mit ca. 25 sec. Verzögerung erfolgen; Kontrolle der korrekten Alarmauslösetemperatur beim Lüftungssteuerungsgerät oder Klimacomputer. <p>Für Notfälle sollten mindestens 0,2 m² Tür- bzw. Fensterfläche pro GVE an Zuluft- und Abluftflächen vorhanden sein. Ein ausreichender Mindestluftwechsel für Notfälle ist dann gegeben, wenn Mindestluftstraten von 20 m³ / Stunde und GVE im Winter und 85 m³/Stunde und GVE im Sommer sichergestellt werden.</p> <p><i>Begriff „GVE“ siehe Glossar.</i></p>

Bedeutung	<p>Ein unbemerkter Totalausfall einer ausschließlich mechanischen Lüftungsanlage kann fatale Folgen haben!</p> <p>In der Pferdehaltung sind solche vollklimatisierten Ställe fast nie anzutreffen.</p>
-----------	--

C 3 Es ist für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter C 1)</p> <p>TSchG. §18, Abs. 5: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. [...]</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.3: [...] In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden [...].</p>
Erhebung	<p>Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren. Zur einfachen Beurteilung des Stallklimas ohne teure Messgeräte können folgende indirekte Indikatoren herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ist eine übermäßige Kondenswasser- oder Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern vorhanden (vor allem in Raumecken, im Bereich von Jungtieren)? ■ Ist die Stallluft stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch)? ■ Riecht es im Stall nach faulen Eiern (Vorsicht! Schwefelwasserstoff)? ■ Weist die Kleidung nach dem Stallbesuch einen stark üblen Geruch auf? ■ Ist die Stallluft staubig (Staubschichten auf der Stalleinrichtung, staubverschmutztes Haarkleid der Tiere)? ■ Haben die Tiere aufgrund der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Stall ein feuchtes Haarkleid? ■ Ist es im Stall vor allem im Sommer drückend heiß und ist die Atemfrequenz der Tiere erhöht? ■ Erscheint die Luft frisch und kühl und ist gutes Durchatmen möglich? <p>Bem.: Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur geschlossene Ställe ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen müssen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.</p>
Erfüllt, wenn	<p>die in der Erhebung angeführten indirekten Indikatoren auf eine akzeptable Stallklimasituation hinweisen.</p>
Empfehlung	<p>Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel ist die Grundlage für ein optimales Stallklima. Dieses ist selbstverständlich nicht nur in geschlossenen (Warm-)Ställen sondern auch in Außenklimaställen bzw. Offenfrontställen von Bedeutung. Zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung sollten entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden. Folgende Stallklimaempfehlungen sollten eingehalten werden:</p>

■ **Luftbewegung**

Luftgeschwindigkeit im Tierbereich mindestens 0,1 m/s

Tabelle 3: Erforderliche Mindest- und Sommerluftraten (m³/h)

Tierart	Mindestluftrate	Sommerluftrate
	pro kg Tiergewicht	
Kleinpferd (450 kg)	0,1	0,6
Großpferd (650 kg)	0,1	0,55

Quelle: HBLFA Raumberg-Gumpenstein

■ **Luftfeuchtigkeit**

mittlere Luftfeuchtigkeit von 60 – 80 %

■ **Maximale Schadgaskonzentration**

- Ammoniak (NH₃): 10 ppm
- Schwefelwasserstoff sollte nicht nachweisbar sein
- Kohlendioxid (CO₂): 1000 ppm

Schadgase können mit einem Messgerät gemessen werden (30 cm über dem Boden).

Als Faustregel gilt: wenn Ammoniak wahrnehmbar ist, ist die Konzentration erheblich zu hoch.

■ **Temperatur**

Pferde sind relativ unempfindlich gegenüber Temperaturschwankungen. Wichtig für Wohlbefinden und Gesundheit sind regelmäßiger Aufenthalt im Freien und entsprechende Luftqualität durch ein richtig geplantes Lüftungssystem. Die Stalltemperatur soll der Außentemperatur folgen, nur Extreme sollen abgemildert werden. Die Stallinnentemperatur soll nicht permanent über der Stallaußentemperatur liegen. Hitzestress im Sommer soll durch entsprechend höhere Luftraten und Öffnen der Zuluftöffnungen in den Nachtstunden (Speicherung der Kühle im Gebäude) vermieden werden. Reicht dies nicht aus, können unter gezielter fachlicher Beratung technische Kühlmöglichkeiten (z.B. Wasservernebelung, Wärmetauscher) Verwendung finden.

■ **Staub**

In der Stallluft kann Staub u. a. durch ein schlechtes Einstreumanagement bedingt sein. Zur direkten Messung ist derzeit keine für die Praxis im Routineeinsatz geeignete Methode vorhanden.

Bestehen erhebliche und nicht einfach behebbare Probleme mit der Lüftung, wird empfohlen, eine Spezialberatung beizuziehen.

Bedeutung

Eine zu hohe Luftfeuchtigkeit führt zur Vermehrung von Krankheitserregern, Schimmelpilzen und Parasiten (Strongyloiden beispielsweise benötigen feuchte Stallwände für ihren Entwicklungskreislauf). Eine zu niedrige Luftfeuchtigkeit

	<p>wiederum begünstigt Staubbildung und führt dadurch zur Reizung der Schleimhäute.</p> <p>Auch die durch Ausscheidung und Fäulnisvorgänge entstehenden Schadgase führen in erhöhter Konzentration zur Reizung von Schleimhäuten und erhöhter Anfälligkeit für Atemwegserkrankungen.</p>
--	--

C 4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter C 1)</p> <p>§ 18 Abs. 5 TSchG: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. [...]</p> <p>1. ThVO, Anlage 2, 2.3.: [...] In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.</p>
Erhebung	<p>Es wird subjektiv die Luftströmung in den verschiedenen Stallbereichen, in denen sich die Tiere aufhalten, überprüft und auf für den Menschen fühlbare erhöhte Luftgeschwindigkeit und mögliche baulich bedingt „Zugluftfallen“ geachtet.</p> <p>In der kalten Jahreszeit ist insbesondere auf Zuluftöffnungen unmittelbar im oder oberhalb des Tierbereiches oder auf Bodenspalten bei Türen zu achten. Bei richtig ausgeführten Porenlüftungen ist keine Zugluft zu erwarten. Wenn die Luftzufuhr ausschließlich über Fenster erfolgt, könnte Zugluftgefahr bestehen.</p> <p>Schädliche Zugluft: kommt v. a. in der kalten Jahreszeit, bei großen Temperaturdifferenzen, hohen Luftgeschwindigkeiten und wenn die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist zustande. Zugluft in empfindlichen Körperbereichen der Tiere (Euter, Scheidenbereich) und im Aufenthaltsbereich von jungen oder kranken Tieren oder Tieren mit feuchtem Fell ist besonders problematisch. Eine erhöhte Inzidenz von Krankheiten, die in Zusammenhang mit Zugluft stehen könnten (z.B. Atemwegserkrankungen, Entzündungen, usw.), sollte beachtet und weiterverfolgt werden. In der heißen Jahreszeit helfen höhere Luftstraten den Tieren, sich zu kühlen und stellen kein Problem dar.</p>
Erfüllt, wenn	keine schädliche Zugluft feststellbar ist und aufgrund der Stallgestaltung davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Zugluft nicht oder nur in sehr seltenen Fällen zustande kommt.
Empfehlung	Zugluft kann sehr einfach mit Markierungsrauch sichtbar gemacht werden. Bewegt sich der Markierungsrauch im Tierbereich rascher als normal aufsteigender Rauch, ist eine Zugluftgefahr gegeben. Es ist jedoch zu beachten, dass es leicht zur Überlagerung des Messergebnisses kommen kann, wenn sich die Tiere bewegen. Stallklimaempfehlungen siehe C 3.
Bedeutung	Pferde halten sich im Freien gerne an windausgesetzten Stellen auf. Ein Luftstrom, der das ganze Pferd trifft, aktiviert dessen Thermoregulation. Als

	<p>schädlich anzusehen ist lediglich ein kleinflächiger Kältereiz, auf den die Thermoregulatoren nicht ansprechen. Bei entsprechender Gestaltung der Stalleinrichtung trifft bewegte Luft jedoch großflächig auf das Pferd, man spricht in diesem Fall nicht von Zugluft, sondern von Wind. Diese Luftbewegung ist für den Abtransport schlechter Luft notwendig.</p>
--	---

C 5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mindestens 3 % der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständigen Zugang ins Freie

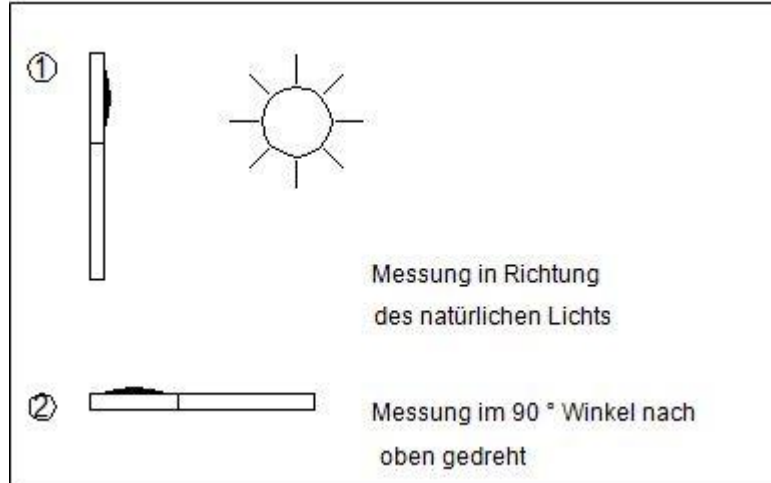
Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter C 1)</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.4: Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. [...]</p> <p>TSchG § 18 Abs. 4: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. [...]</p>
Erhebung	<p>Wenn die Tiere keinen ständigen Auslauf ins Freie haben, wird festgestellt, ob es im Stall Öffnungen von mindestens 3% der Stallbodenfläche gibt, durch die Tageslicht einfallen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vermessen Sie alle Fenster und sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt. Als „Fensterfläche“ gilt die „Architekturlichte“. Diese entspricht der verputzten bzw. gedämmten Maueröffnung (einfach zu messen; in den Einreichplänen bemaßt). Bei Spaceboards (Lücken- oder Schlitzschalung) gilt die gesamte Schlitzfläche. ■ Messen Sie die gesamte Bodenfläche des Stalles (oder verwenden Sie Grundrissangaben). Sollten Nebenräume (Lageraum, usw.) ohne bauliche Abtrennung an den Stall angrenzen, wird deren Bodenfläche nicht mit einbezogen. ■ Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstiger offener und transparenter Flächen, durch die Tageslicht einfällt (mit der Formel Länge x Breite) und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen....) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert. Wenn der Wert über 3 liegt, ist ja anzukreuzen. <p>Haben alle in einem Raum gehaltenen Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien, gilt dies als ausreichende Erfüllung der Forderung nach Fensterflächen im Stall, auch wenn der Auslauf überdacht ist.</p>
Erfüllt, wenn	<p>es im Stall Öffnungen von mindestens 3 % der Stallbodenfläche gibt, durch die Tageslicht einfallen kann oder wenn die Tiere ständigen Auslauf ins Freie haben.</p>

<p>Empfehlung</p>	<p>Dem Pferd soll so viel wie möglich Zugang zu Tageslicht ermöglicht werden. Dies ist am besten durch den Aufenthalt im Freien (zum Beispiel Paddock) gewährleistet. Darüber hinaus sollten die Lichtverhältnisse im Stall in etwa den Außenverhältnissen entsprechen. Dazu sollte das Verhältnis Fensterfläche zu Gesamtgrundfläche nicht größer als 1:15 sein, beziehungsweise sollte eine Fensterfläche von mindestens 1 m² pro Pferd vorgesehen werden. Sofern der Lichteinfall durch Nebengebäude, Bäume, etc. eingeschränkt ist, sind größere Flächen vorzusehen. Süd- und Südwest-Fenster sollten durch ein Vordach beschattet sein, damit sich der Stall im Sommer nicht zu stark erwärmt. Idealerweise sind die Fenster als Außenklappen zu gestalten, die es den Pferden ermöglichen, den Kopf ins Freie zu strecken.</p>
<p>Bedeutung</p>	<p>Pferde haben ein ausgesprochen hohes Lichtbedürfnis. Das natürliche Spektrum des Sonnenlichtes hat starken Einfluss auf den gesamten Stoffwechsel. Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit und Fruchtbarkeit werden positiv beeinflusst. Kunstlicht kann natürliches Tageslicht dabei nicht ersetzen.</p>

C 6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf

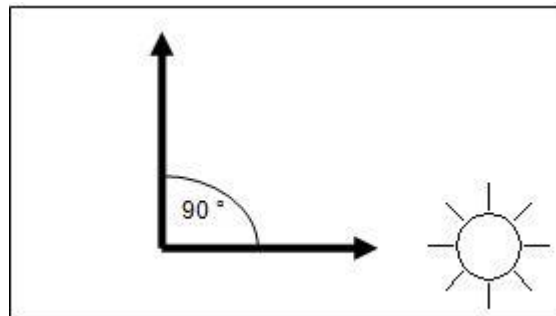
<p>Rechtsnormen</p>	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter C 1)</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.4: [...] Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.</p> <p>§ 18 Abs. 4 TSchG: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>Erhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird festgestellt, ob im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von 40 Lux gewährleistet ist. ■ Zur subjektiven Abschätzung und zur Sicherstellung des geforderten Lux-Wertes kann folgender Anhaltspunkt herangezogen werden: Beträgt die Lichteinfallfläche mindestens 5 % der Stallbodenfläche und wird der Lichteinfall nicht durch verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten erheblich gemindert, ist davon auszugehen, dass 40 Lux erreicht werden. ■ Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z.B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) verwendet werden. Tiere dürfen jedoch nicht in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. <p>Die Messung der Lichtstärke mit einem Luxmeter wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst (Außenbedingungen, Messzeitpunkt, Farbe der Wände und Stalleinrichtungsgegenstände, Sauberkeit des Bodens und der Einstreu, Tierbewegung, usw.) und ein objektiver und wiederholbarer Befund ist kaum zu erwarten. Deshalb ist das Messergebnis vorsichtig zu interpretieren und die Einflussfaktoren sind zu berücksichtigen.</p>

Die Messung der Lichtstärke erfolgt mit einem (farbkorrigierten, kosinugerechten) Luxmeter im Aktivitätsbereich und in Augenhöhe der Tiere. Es wird in zwei Ebenen (in Richtung des natürlichen Lichts und im 90° Winkel nach oben gedreht) an mindestens drei repräsentativen Messpunkten im Stall gemessen und aus den Werten der Durchschnitt gebildet.



© HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Abbildung 1: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (1)



© HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Abbildung 2: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (2)

Anhaltspunkt: Eine Beleuchtungsstärke von 15 Lux bedeutet für den Menschen knapp genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können. Bei 40 Lux ist ein problemloses Lesen über längere Zeit möglich. Versuchen Sie auf Augenhöhe der Tiere die Checkliste zu lesen. Ist der Text nur mehr schwer zu erkennen, ist die Beleuchtungsstärke auf jeden Fall zu gering!

<p>Erfüllt, wenn</p>	<p>im Stall im Tierbereich über mindestens 8 Stunden am Tag eine Lichtstärke von mind. 40 Lux gegeben ist.</p>
<p>Empfehlung</p>	<p>Das Ziel sollte ein heller Stall sein!</p> <p>Es ist zu beachten, dass verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten den Lichteinfall durch die Fenster erheblich mindern können. Auch die Lage der Fenster (Wand- oder Deckenfläche, in den Längs- oder Stirnwänden) und die Himmelsrichtung beeinflussen den Lichteinfall.</p>

	<p>Die Beleuchtungsstärke sollte mindestens 60 Lux (besser 100 Lux) betragen. Bei künstlicher Beleuchtung werden Warmtonlampen mit Gelbtonanteil empfohlen und es sollte mindestens folgende elektrische Leistung erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Leuchtstofflampen: 1,5 Watt/m² Bodenfläche ■ Bei Glühlampen: 4 Watt/m² Bodenfläche <p>Bei Verwendung von natürlichem Licht ist ein Sensor zu empfehlen, der automatisch Kunstlicht zuschaltet, wenn die natürliche Beleuchtung nicht ausreicht.</p>
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ■ ermöglicht das Sehen der Tiere und hilft Verletzungen zu vermeiden ■ Positiver Einfluss auf das Wohlbefinden und das Leistungsvermögen der Tiere ■ Positiver Einfluss auf die Fruchtbarkeit ■ Unabdingbar für die Tierkontrolle

C 7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter C 1)</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.5: Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob das Pferd dauernden (beispielsweise durch Belüftungsgebläse) oder plötzlichen (beispielsweise durch Fütterungsmaschinen, Haferquetschen,...) Lärmquellen ausgesetzt ist.</p>
Erfüllt, wenn	<p>weder plötzlicher noch dauernder Lärm vernehmbar ist.</p>
Empfehlung	<p>Der Lärmpegel sollte 85 dBA nicht überschreiten. Folgende Vergleichswerte können als Anhaltspunkte dienen:</p> <p>Eine normale Unterhaltung findet bei ca. 50 dBA statt. Bei 85 dBA ist es nicht mehr möglich, ein Gespräch in normaler Lautstärke zu führen.</p>
Bedeutung	<p>Dauernder Lärm verursacht bei den Tieren chronischen Stress. Plötzlicher Lärm kann die Tiere erschrecken und deren Fluchtinstinkt auslösen. Da die Möglichkeit zur Flucht durch die Begrenzung der Stallung nicht gegeben ist, können die Tiere in Panik geraten.</p>

D Tränke und Fütterung

D 1 Die Tränkevorrichtungen sind so gestaltet und angeordnet, dass die Tiere ungehindert und ausreichend trinken können

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Ernährung [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist].</p> <p>§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.6: Fütterungs- und Tränkevorrichtungen sind so zu gestalten und anzuordnen, dass die Tiere ungehindert fressen und trinken können. [...]</p>
Erhebung	Die Tränkevorrichtungen werden auf ihre Zugänglichkeit, Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit hin begutachtet.
Erfüllt, wenn	die Vorrichtungen so platziert sind, dass sie für die Tiere leicht zugänglich sind und die Tiere bei der Aufnahme von Wasser nicht von Ranghöheren bedrängt werden können (das heißt, dass Tiere jederzeit ausweichen können und keine Positionierung in Ecken bei Gruppenhaltung) und die Gestaltung und Höhe der Vorrichtungen eine Wasseraufnahme in physiologischer Haltung ermöglicht.
Empfehlung	Die Tränke soll sich 50 - 60 cm (0,35 x Wh) über der Standfläche befinden. Trogtränken bzw. Schwimmertränken werden von den Pferden gegenüber Zungentränkebecken bevorzugt. Auf genügenden Wasserdurchfluss ist zu achten.
Bedeutung	<p>Werden Tränkevorrichtungen in Gruppenhaltung in Ecken positioniert, besteht keine Ausweichmöglichkeit, falls rangniedrigere durch ranghöhere Tiere bedrängt werden.</p> <p>Unter natürlichen oder naturnahen Verhältnissen wird das Wasser von Bodenniveau aufgenommen. Daher sollten Tränken nicht zu hoch angebracht sein.</p> <p>Ist eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres nicht gewährleistet, kann es zu Leistungsabfall, Erkrankung oder Tod des Tieres kommen.</p>

D 2 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1)</p> <p>§ 17 Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.</p> <p>§ 17 Abs. 4 TSchG: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.</p>
--------------	---

	§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist festzustellen, ob das Tränkwasser verschmutzt ist (Verunreinigung mit Kot, Harn, Futterresten, Algen, usw.). ■ Es wird erfragt, ob eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Tränken erfolgt. ■ Falls Hinweise auf eine bakteriologisch und chemisch bedenkliche Wasserqualität vorliegen (bedenkliche Herkunft des Wassers, entsprechende Erkrankungen des Tierbestandes, usw.) ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen.
Erfüllt, wenn	das Tränkwasser nicht verunreinigt ist.
Empfehlung	<p>Verschmutzungen der Tränken durch Kot, Harn, Futterreste, Algen, Parasiten, Fäulnis- oder andere Fremdstoffe sollen durch entsprechende Tränkegestaltung (z.B. Schutzstangen) weitgehend vermieden werden. Außerdem sollen die Tränken mindestens einmal pro Woche entleert und gereinigt werden. Ablassventile (Ablaufstutzen so angeordnet, dass kein Restwasser in der Tränke bleibt) und kippbare Tränkebecken ermöglichen eine optimale Reinigung.</p> <p>Wasser sollte den Tieren in Trinkwasserqualität angeboten werden. Wird das Wasser nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bezogen, ist eine Untersuchung hinsichtlich bakteriologischer und chemischer Qualität empfehlenswert. Die Anzahl an coliformen Keimen sollte unter 1000 Keimen pro Liter liegen.</p>
Bedeutung	Die Verschmutzung des Tränkwassers kann eine verminderte Wasseraufnahme und Erkrankung der Tiere zur Folge haben. Auch Schmutz am Boden einer Tränke beeinträchtigt den Geschmack des Wassers. Vor allem bei warmem Wetter vermehren sich schnell Bakterien, das Wasser fängt an zu stinken und es bestehen Gesundheitsgefahren.

D 3 Die Fütterungsvorrichtungen sind so gestaltet und angeordnet, dass die Tiere ungehindert fressen können

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1)</p> <p>§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.6: Fütterungs- und Tränkevorrichtungen sind so zu gestalten und anzuordnen, dass die Tiere ungehindert fressen und trinken können.</p>
Erhebung	Die Fütterungsvorrichtungen werden auf ihre Zugänglichkeit, Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit hin begutachtet.

Erfüllt, wenn	die Vorrichtungen so platziert sind, dass sie für die Tiere leicht zugänglich sind und die Tiere bei der Aufnahme von Nahrung nicht von Artgenossen bedrängt werden können (das heißt, dass Tiere jederzeit ausweichen können und keine Positionierung in Ecken bei Gruppenhaltung) und die Gestaltung und Höhe der Vorrichtungen natürliches Fressen in physiologischer Haltung ermöglicht.
Empfehlung	Die Krippensohle soll sich 50 - 60 cm (0,35 x Wh) über der Standfläche befinden. Raufutter sollte bodennah angeboten werden. <i>Begriff „Raufutter“ siehe Glossar.</i>
Bedeutung	Werden Heuraufen oder andere Fütterungsvorrichtungen in Gruppenhaltung in Ecken positioniert, besteht keine Ausweichmöglichkeit, falls rangniedrigere durch ranghöhere Tiere bedrängt werden. Unter natürlichen oder naturnahen Verhältnissen wird das Futter vom Boden aufgenommen. Diese Fresshaltung ist aus physiologischer Sicht positiv zu bewerten. Daher sollten Tröge nicht zu hoch angebracht sein. Ist eine ausreichende Futtermittellieferung jedes Tieres nicht gewährleistet, kann es zu Leistungsabfall, Erkrankung oder Tod des Tieres kommen.

D 4 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1) § 17 Abs. 4 TSchG: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. § 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind sauber zu halten [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, <ul style="list-style-type: none"> ■ ob das Futter verunreinigt oder verdorben ist (Verschmutzungen, Fremdstoffe, Schimmel, Erde, Sand, Fäulnis, Pilzgifte, Schädlinge, usw.) und ■ ob die Fütterungseinrichtungen sauber sind (vor allem keine alten Schmutzkrusten) und ■ wie oft und in welcher Form sie gereinigt werden etc.
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ das Futter keine über das normale Ausmaß hinausgehende Verunreinigungen aufweist, ■ nicht verdorben ist und ■ die Fütterungseinrichtungen sauber sind.
Empfehlung	Für die grobsinnliche Beurteilung von Futtermitteln sind im wesentlichen folgende Punkte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Farbe - Griff - Geruch (bei Getreide eventuell. auch Geschmack) - Verunreinigungen, Beimengungen

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Besteht die Vermutung, dass die Nahrung qualitativ unzureichend oder gar schädlich ist, so empfiehlt es sich eine Futterprobe an ein mit solchen Untersuchungen vertrautes Institut einzusenden. ■ Nicht gefressenes Futter soll so oft wie möglich entfernt werden, um Futterverderbnis zu verhindern, die Geruchsbildung einzugrenzen und um keine Fliegen und Nager anzulocken. ■ Der Futterbarn sollte eine glatte Oberfläche aufweisen (gut reinigbar). Tränkeemimer sollten nach jeder Benutzung mit heißem Wasser gereinigt und zwischen den Tränkezeiten trocken gelagert werden.
Bedeutung	<p>Pferde haben einen ausgeprägten Geruchs- und Geschmackssinn. Verunreinigtes Futter kann zu verminderter Futtermaufnahme, Leistungsdepression und Erkrankungen (Verdauungsstörungen, Vergiftungen, Atemwegserkrankungen, ...) führen.</p>

D 5 Die Tiere bekommen der Leistung entsprechend Kraftfutter zur Verfügung gestellt

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1)</p> <p>§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.</p> <p>§ 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer</p> <p>13. die [...] Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.6: Den Tieren ist das der Leistung entsprechende Kraftfutter zur Verfügung zu stellen.</p>
Erhebung	<p>Der Ernährungszustand der Tiere wird überprüft. Zusätzlich kann auch die Leistung der Tiere, unter Berücksichtigung von Alter, eventueller Krankheit, Trächtigkeit, Säugezeit erhoben werden.</p>
Erfüllt, wenn	<p>der Ernährungszustand der Pferde als gut eingestuft werden kann.</p>
Empfehlung	<p>Der Nährstoffbedarf kann durch Raufutter bzw. Weide und einem Mineralsalzleckstein gedeckt werden. Bei höheren Leistungen (Sportpferde, Zugpferde, Fahrpferde, Zuchtpferde) oder bei schlechter körperlicher Verfassung wird die Zufütterung von Kraftfutter und eventuell einem Mineral- und Vitaminergänzungsfutter notwendig sein.</p>
Bedeutung	<p>Kraftfutter dient als Eiweiß- bzw. Energieergänzungsfutter und sollte immer erst dann zum Einsatz kommen, wenn der Bedarf nicht mehr allein durch Raufutter oder Weide gedeckt werden kann.</p>

D 6 Den Tieren steht mindestens drei Mal täglich oder zur freien Aufnahme Raufutter zur Verfügung

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1)</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.6: Den Tieren ist [...] mindestens drei Mal täglich Raufutter zur Verfügung zu stellen, sofern keine Möglichkeit zur freien Aufnahme besteht.</p> <p>§ 17 Abs. 2 TSchG: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.</p>
Erhebung	<p>Es wird erhoben, wie oft über den Tag verteilt den Pferden Raufutter zur Verfügung gestellt wird, bzw. ob die Pferde uneingeschränkter Zugang zu Raufutter haben.</p> <p><i>Begriff „Raufutter“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	den Pferden täglich drei Portionen Raufutter zur Verfügung gestellt werden, bzw. wenn die Pferde ad libitum Raufutter aufnehmen können.
Empfehlung	<p>Den Pferden sollten täglich mindestens 1 - 1,5 kg Raufutter pro 100 kg Körpermasse auf zumindest drei Portionen verteilt verabreicht werden. Steht den Pferden Raufutter nicht ad libitum zur Verfügung, ist es sinnvoll morgens und mittags je ein Viertel der zugeteilten Raufuttermenge zu verfüttern und am Abend die verbleibende Hälfte, da die Zeitspanne bis zur nächsten Fütterung dann am längsten ist. Als Raufutter wird im Normalfall Heu oder frisches Weidegras verstanden. Auch trockene Silage (Heulage) eignet sich gut als Raufutter. Stroh ist als alleiniges Raufutter nicht ausreichend und sollte nur ergänzend in guter Qualität zur Beschäftigung angeboten werden. Außerdem sollte bei portionierter Fütterung immer zuerst das Raufutter verabreicht werden und circa fünfzehn Minuten später das Kraftfutter. Dies sorgt zum einen für einen Spannungsabbau bei der Kraftfutterausgabe (vor allem bei futterneidigen und hastig fressenden Pferden), außerdem ist diese Fütterung unter ernährungsphysiologischen Aspekten (Speichelbildung, Schichtung des Futters im Magen, Passage im Magen und Dünndarm) vorteilhaft zu bewerten.</p>
Bedeutung	<p>Der gesamte Verdauungsapparat des Pferdes ist auf die kontinuierliche Aufnahme kleiner Futtermengen ausgelegt. In freier Natur sind Pferde zwölf bis achtzehn Stunden mit der Futteraufnahme beschäftigt, die Fresspausen sind nie länger als drei bis vier Stunden. Um dem Fress- und Kaubedürfnis der Pferde einerseits und der Beschaffenheit des Verdauungstraktes andererseits gerecht zu werden, sollte möglichst ständig Raufutter oder Weide zur Verfügung stehen. Zu kurze Fresszeiten bzw. Raufuttermangel können zu Verhaltensstörungen führen. Für gute Futterverwerter kann die Fresszeit von geringeren Heumengen z.B. mit engmaschigen Heunetzen oder Sparraufen verlängert werden.</p>

D 7 Bei Gruppenhaltung kann jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen und es kommt nicht zu Verdrängungen

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1)</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.6.</p> <p>Bei der Fütterung in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann und es nicht zu Verdrängungen kommt.</p>
Erhebung	<p>durch Beobachten der Tiere während der Fütterungszeit wird festgestellt, ob jedes Tier in Ruhe Nahrung aufnehmen kann oder ob es häufig zu Verdrängungen kommt. Gegebenenfalls ist auch der Ernährungszustand der Tiere zu beurteilen. Das Tier : Fressplatz - Verhältnis wird ebenfalls erhoben (siehe D8).</p>
Erfüllt, wenn	<p>alle Tiere einen entsprechend guten Ernährungszustand aufweisen, genügend Fressplätze vorhanden sind und die Herde auch zur Fütterungszeit einen ruhigen Eindruck macht.</p>
Empfehlung	<p>In der Gruppenhaltung sollten mehr Fressplätze als Tiere vorhanden sein, damit rangniedrigere Pferde ausweichen können. In der Offenstallhaltung eignen sich allseitig zugängliche Heuraufen (z.B. Rundballenraufen, Großballenraufen). Diese sollten an einem möglichst übersichtlichen Ort platziert werden, der rund herum genug Platz für verletzungsfreies Ausweichen bietet. Grundsätzlich treten Aggressionen bei ad libitum Fütterung weniger häufig auf als bei rationierter Fütterung. Zur Kraftfuttergabe bzw. bei rationierter Heufütterung sollten Futterstände vorhanden sein, die eine stressfreie Nahrungsaufnahme für alle Pferde gewährleisten. Fressstände sollten in etwa 80 cm breit sein und der Futtertisch bzw. die Krippe etwa 20 - 30 cm über Bodenniveau sein, da der typische Weideschritt nicht möglich ist. Bei automatischen Fütterungssystemen (Abrufstationen) ist auf eine entsprechende Strukturierung der Wartebereiche zu achten.</p>
Bedeutung	<p>Gemäß ihrem angeborenen Sozialverhalten haben in Pferdegruppen stets die ranghohen Tiere den Vorrang am Fressplatz. Sie können diesen unter Umständen so beherrschen, dass es anderen Gruppenmitgliedern nur unter Angst und Stress bzw. überhaupt nicht möglich ist Nahrung aufzunehmen. Bei dichten Trennwänden, ohne Blickkontakt zu anderen Gruppenmitgliedern, fühlen sich rangniedere Tiere oftmals unsicher. Sie werden unruhig, fressen hastig und verlassen immer wieder den Fressstand, um nach den anderen zu sehen.</p>

D 8 Ein Tier: Fressplatzverhältnis von 1:1 bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futtevorlage bzw. 1,5:1 bei ad libitum Fütterung wird nicht überschritten

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1) 1. ThVO, Anlage 1, 2.6: Werden die Tiere in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Werden Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 nicht überschritten werden.
Erhebung	Die Anzahl der Pferde und der Fressplätze wird erhoben. Bei ad libitum Fütterung wird die Anzahl der Pferde durch 1,5 dividiert.
Erfüllt, wenn	mindestens die berechnete Anzahl an Fressplätzen zur Verfügung steht.
Empfehlung	siehe D 4
Bedeutung	siehe D 7

D 9 Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen entsprechen den Werten in der Tabelle D 9

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1) 1. ThVO, Anlage 1, 2.6. Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen: <i>Tabelle 4: [D9 Mindestmaße für Fressplatzbreiten]</i>																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Größe der Tiere¹</th> <th>Fressplatzbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>STM bis 120 cm</td> <td>60,00 cm</td> </tr> <tr> <td>STM bis 135 cm</td> <td>65,00 cm</td> </tr> <tr> <td>STM bis 150 cm</td> <td>70,00 cm</td> </tr> <tr> <td>STM bis 165 cm</td> <td>75,00 cm</td> </tr> <tr> <td>STM bis 175 cm</td> <td>75,00 cm</td> </tr> <tr> <td>STM bis 185 cm</td> <td>80,00 cm</td> </tr> <tr> <td>STM über 185 cm</td> <td>85,00 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Größe der Tiere ¹	Fressplatzbreite	STM bis 120 cm	60,00 cm	STM bis 135 cm	65,00 cm	STM bis 150 cm	70,00 cm	STM bis 165 cm	75,00 cm	STM bis 175 cm	75,00 cm	STM bis 185 cm	80,00 cm	STM über 185 cm	85,00 cm
Größe der Tiere ¹	Fressplatzbreite																
STM bis 120 cm	60,00 cm																
STM bis 135 cm	65,00 cm																
STM bis 150 cm	70,00 cm																
STM bis 165 cm	75,00 cm																
STM bis 175 cm	75,00 cm																
STM bis 185 cm	80,00 cm																
STM über 185 cm	85,00 cm																
	¹ Im Durchschnitt der Gruppe																
Erhebung	Die Fressplätze werden vermessen. Das Stockmaß der Pferde wird erhoben, addiert und die Summe durch die Anzahl der Pferde geteilt, um das mittlere Stockmaß der Herde zu ermitteln.																

Erfüllt, wenn	die Fressplatzbreite dem angegebenen Wert in der Tabelle 4 für das errechnete Durchschnittsstockmaß entspricht.
Empfehlung	Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollte das ranghöchste Tier als erstes und an dem von ihm ausgewählten Platz gefüttert werden.
Bedeutung	Nur wenn Pferde ihre rangabhängigen Individualdistanzen einhalten können, ist eine Futteraufnahme ohne Auseinandersetzungen möglich.

E Betreuung

E 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert

<p>Rechtsnormen</p>	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Betreuung [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist].</p> <p>§ 14 Abs. 1 TSchG: Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen.</p> <p>1. ThVO, § 3: Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder 2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder 3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder [...] 5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder 6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.
<p>Erhebung</p>	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und ■ ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen.
<p>Erfüllt, wenn</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt. <p>Dies ist jedenfalls gegeben bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung oder – Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit tierhalterischer Ausbildung oder – Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit tierhalterischer Ausbildung oder – Abschluss einer Tierpflegerausbildung oder – Abschluss einer außerschulischen tierhalterischen Ausbildung einschließlich Unterweisung oder – Abschluss einer durch Staatsvertrag anerkannten tierhalterischen Ausbildung oder

	<p>– wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z.B. landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse der Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.</p>
Empfehlung	<p>Jede Betreuungsperson sollte ein Grundwissen über den Umgang, die Haltung, Ernährung, Pflege und die Krankheiten von Equiden besitzen. Die Person soll unter anderem dazu imstande sein, zu erkennen, ob Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind.</p> <p>Es ist zu bedenken, dass bei Erkrankung des Tierbetreuers eine entsprechende Versorgung der Tiere sichergestellt ist.</p>
Bedeutung	<p>Das Erkennen von Defiziten in der Haltung ist die wesentliche Voraussetzung für deren Beseitigung. Es ist deshalb entscheidend, dass das Betreuungspersonen über die entsprechenden Kenntnisse verfügt.</p> <p>Viele Schäden fallen dem geübten Betrachter bei der täglichen Pflege auf, wie zum Beispiel Mauke in der Fessel beim Auskratzen der Hufe, Verletzungen und Lahmheiten.</p> <p>Verhaltensbedingte Störungen, wie Koppen und Weben, lassen auf Beschäftigungsmangel in einem wichtigen Verhaltenskreis (z.B. Fress- oder Bewegungsverhalten) schließen. Sind diese Verhaltensstörungen manifestiert, bringt auch meist eine Haltungsänderung keine vollständige Genesung. Es ist daher abzuklären, ob eine eventuell auftretende Verhaltensstörung im aktuellen Haltungssystem entstanden ist, oder ob sie sich schon früher bei einem anderen Halter manifestiert hat.</p>

E 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter E 1)</p> <p>§ 14 Abs. 1 TSchG: Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, [...].</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen, ■ in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Haarkleid, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Verletzungen, ...), ■ in welchem Zustand sich der Stall und die Stalleinrichtung befinden (Ordnung und Sauberkeit im Stall, technischer Zustand der Stalleinrichtungen) <p>Der Zustand der Tiere gibt Auskunft darüber, ob die übliche erforderliche Versorgung der Tiere sichergestellt ist. Die Tiere dürfen nicht vernachlässigt oder in schlechtem Zustand sein.</p> <p>Insbesondere sollen die Tiere sauber gehalten werden (keine übermäßige Verschmutzung). Sind die Tiere infolge der Haltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflegeverhaltens behindert oder eingeschränkt, sollen</p>

	<p>sie vom Tierhalter regelmäßig entsprechend gepflegt werden. Gesundheitsprobleme oder Verletzungen, die schon lange hätten behandelt werden müssen, unterlassene Pflegemaßnahmen (z.B. Hufpflege) aber auch übermäßig häufige Krankheitsfälle können Signale für ungenügende Betreuung sein.</p> <p>Fachlich qualifizierte Betriebsleiter können einschätzen, wie viele Personen für die notwendige Betreuung der Tiere vorhanden sein müssen.</p>
Erfüllt, wenn	<p>aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.</p>
Empfehlung	<p>Auch die Reaktion der Tiere auf den Tierbetreuer (ruhig-aufmerksam-zutraulich oder ängstlich-schreckhaft-nervös, Ausweichdistanz der Tiere) bzw. der beobachtbare Umgang der Tierbetreuer mit den Tieren (ruhig-freundlich-bestimmt oder ungeduldig-nervös-grob) kann Auskunft über die Qualität der Tierbetreuung geben.</p>
Bedeutung	<p>Wenn nicht genügend Betreuungspersonen für die Betreuung der Tiere vorhanden sind, werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt.</p>

E 3 Die Tiere, die als Zug- oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr verwendet werden, erhalten ausreichend Ruhepausen und werden nicht überfordert

Rechtsnormen	<p>§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.</p> <p>§ 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer</p> <p>9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.7.</p> <p>Bei Verwendung von Tieren als Zugtiere oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem</p> <p>Sattel, an der Hand oder im Geschirr ist sicherzustellen, dass die Tiere ausreichend Ruhepausen haben und nicht überfordert werden.</p>
Erhebung	<p>Der Einsatzbereich und die Einsatzdauer der Pferde werden erfragt.</p>
Erfüllt, wenn	<p>die Pferde keine Anzeichen von Überforderung zeigen.</p>
Empfehlung	<p>Im Training/beim Einsatz sollte auf Anzeichen von Überforderung reagiert werden, in dem eine Pause eingelegt, das Training/der Einsatz beendet oder reduziert wird.</p>

Bedeutung	Ausbildung und Training sollen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit führen. Sie dürfen aber kein Gesundheitsrisiko darstellen. Das Pferd sollte weder physisch noch psychisch überfordert werden.
-----------	--

E 4 Innerhalb von 24 h erhalten die Pferde eine durchgängige Ruhepause von mindestens 8 Stunden

Rechtsnormen	§ 5 Abs. 2 Z 9 TSchG (siehe unter E 3) 1. ThVO, Anlage 1, 2.7: [...] Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens acht Stunden zu gewähren.
Erhebung	Beginn und Ende der Einsatzdauer der Pferde werden erfragt. Daraus muss sich eine achtstündige Ruhepause ableiten lassen.
Erfüllt, wenn	die Pferde innerhalb von 24 Stunden eine Ruhepause von mindestens acht Stunden erhalten.
Empfehlung	Zeitlich bieten sich die Nachtstunden als Ruhepause an, da die meisten Pferde die Zeit zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang für die Tiefschlafphasen nützen.
Bedeutung	Die Ruhepause abseits der Arbeit ist für das Pferd notwendig, damit es sich in dieser Zeit frei bewegen, körperlich erholen, sowie ausreichend Nahrung (Raufutter) aufnehmen kann. Des Weiteren kann das Pferd in dieser Zeit Sozialverhalten ausleben und die Nachtstunden werden zumeist für die kurzen Tiefschlafphasen genützt.

E 5 Bei rationierter Fütterung erfolgt im Anschluss an die Fütterung eine Ruhepause von mindestens einer Stunde

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.7: [...] Bei rationierter Fütterung muss im Anschluss an die Fütterung eine Ruhepause von mindestens einer Stunde eingehalten werden.
Erhebung	Es wird geprüft, ob die Tiere nach der Fütterung mindestens eine Stunde nicht zu Arbeit oder Training herangezogen werden.
Erfüllt, wenn	zwischen Fütterung und Arbeit beziehungsweise Training des Pferdes mindestens eine Stunde liegt.
Empfehlung	Der Trainings-/Arbeitsplan des Pferdes sollte nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass die körperliche Belastung (Training) vor der Hauptmahlzeit am Abend erfolgt.
Bedeutung	Bei rationierter Fütterung werden in kurzer Zeit größere Mengen an Futter aufgenommen. Dadurch ist die kurzfristige Belastung des Magen-Darm-Traktes höher als bei ad libitum Fütterung.

E 6 Die Arbeitsleistung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Pferdes

Rechtsnormen	<p>§ 5 Abs. 2 Z 9 TSchG (siehe unter E 3)</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.7.: [...] dabei sollte die Arbeitsbelastung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres stehen. [...]</p>
Erhebung	Die Leistung bzw. Arbeit, die vom Pferd verlangt wird, wird erfragt. Alter, Gesundheits- und Trainingszustand der Tiere werden erhoben und beurteilt.
Erfüllt, wenn	die Arbeitsbelastung auf den momentanen körperlichen Zustand des Pferdes abgestimmt ist.
Empfehlung	Die verlangte Arbeitsleistung des Pferdes muss immer auf den aktuellen Zustand und äußere Einflüsse (z.B. Witterung, Bodenbeschaffenheit) abgestimmt werden. Die Arbeitsleistung sollte immer so gewählt werden, dass das Pferd weder kurzfristig, noch langfristig Schmerzen, Leiden oder Schäden erfährt und so die Arbeit/das Training zur Gesunderhaltung des Pferdes beiträgt.
Bedeutung	Die Physiologie des Pferdes ist auf eine dauernde Bewegung im Schritt mit kurzen Sequenzen schnellerer Gangarten ausgelegt. Diese Form der Bewegung, die Pferde von sich aus auf einer Weide im Herdenverband ausführen, trägt dazu bei, ein Pferd gesund zu erhalten. Zusätzlich zu dieser natürlichen Bewegung auf Koppeln und Weiden können Pferde mit dem richtigen Training auch Arbeitsleistungen für den Menschen erbringen. Auf Grund der Zucht verschiedener Pferdetypen und Rassen sollte man sorgfältig den richtigen Typ für die jeweilige Arbeitsleistung (Reiten, Fahren, schwerer Zug...) auswählen, um dem Pferd auch langfristig keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

E 7 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt

Rechtsnormen	<p>§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.</p> <p>§ 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer</p> <p>13. die Unterbringung [und] [...] Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;</p> <p>§ 15 TSchG: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.</p>
--------------	--

Erhebung	<p>Es wird erfragt, wie schnell kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden. Befinden sich erkrankte Tiere oder solche mit Anzeichen einer Erkrankung im Stall oder können kürzlich aufgetretene Erkrankungen aus den Stallbuch-Aufzeichnungen abgeleitet werden, kann die Unterbringung und Versorgung der Tiere überprüft oder erfragt werden, und es können Informationen zum Krankheitsverlauf eingeholt werden: z.B. „Seit wann liegt die Erkrankung vor? Welche Maßnahmen wurden getroffen?“. Es kann auch anhand von häufig vorkommenden Krankheiten beispielhaft das Vorgehen bzw. das Erkennen von Symptomen besprochen werden.</p> <p>Das Heranziehen eines Tierarztes/einer Tierärztin ist nicht erst dann erforderlich, wenn die Erstversorgung durch den Halter/die Halterin wirkungslos geblieben ist; sie ist sofort geboten wenn der/die TierhalterIn erkennt, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt oder wenn seuchenrechtliche Vorschriften dies verlangen.</p>
Erfüllt, wenn	<p>Tiere, die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen, unverzüglich ordnungsgemäß (erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes) versorgt und angemessen (erforderlichenfalls gesondert) untergebracht werden.</p>
Empfehlung	<p>Für eine angemessene Unterbringung für kranke oder verletzte Tiere sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gesonderte Unterbringung und Schutz vor anderen Tieren ■ Ruhe ■ ausreichend Platz ■ weicher, wärmegeprägter Boden (Stroh!) ■ frische Luft ■ entsprechende Absonderung bei Ansteckungsgefahr ■ lahme Tiere in eine ausreichend große Box <p>Eine ordnungsgemäße Versorgung bezieht sich insbesondere auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Versorgung mit ausreichend Futter und Wasser ■ Notwendige Krankenpflege ■ Medikamente <p>Es ist empfehlenswert, Art der Behandlung, Menge und Rezeptur der verwendeten Mittel in einem Stallbuch zu notieren. Dies erleichtert dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt eine zielgerichtete Behandlung der Tiere.</p>
Bedeutung	<p>Werden kranke oder verletzte Tiere nicht so rasch als möglich angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, besteht die Gefahr, dass die Tiere unnötig Schmerzen und Leiden erfahren und sich ihr Krankheitszustand verschlimmert.</p>

E 8 Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere werden nicht zur Arbeit herangezogen

Rechtsnormen	§ 5 Abs. 2 Z 9 TSchG (siehe unter E 3) 1. ThVO, Anlage 1, 2.7: [...] Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere dürfen zur Arbeit nicht herangezogen werden.
Erhebung	Der Zustand der Pferde im Betrieb wird geprüft. Befinden sich im Bestand ein oder mehrere Pferde, die Anzeichen einer Erkrankung oder einer sonstigen Beeinträchtigung aufweisen, so wird erfragt, ob diese Tiere zur Arbeit herangezogen werden.
Erfüllt, wenn	kranke und beeinträchtigte Tiere nicht zur Arbeit herangezogen werden.
Empfehlung	Pferde, die Anzeichen einer Erkrankung bzw. einer Verletzung aufweisen oder deren Wohlbefinden in sonstiger Weise beeinträchtigt ist, müssen geschont werden, da in solchen Fällen die Gefahr einer Überforderung besonders hoch ist und die Regenerationsfähigkeit der betroffenen Pferde beeinträchtigt werden kann.
Bedeutung	Aufgrund der Krankheit oder Beeinträchtigung ist die Leistungsfähigkeit der Tiere herabgesetzt. Würden sie in diesem Zustand zur Arbeit herangezogen, wäre dies mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden, die unter Umständen auch erst später sichtbar werden.

E 9 Den Pferden werden keine Reiz- oder Dopingmittel verabreicht

Rechtsnormen	§ 5 Abs. 2, Z. 7 bzw. 9 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere 7. wer einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt. 9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind; 1. ThVO, Anlage 1, 2.7: [...] Verboten sind alle medikamentösen [...] Einwirkungen des Menschen, die beim Sportpferd gesetzt werden mit dem Ziel einer Beeinflussung über die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft des Pferdes hinaus.
Erhebung	Es wird erhoben, ob bzw. welche Medikamente oder sonstige Substanzen die Pferde erhalten. Im Zweifelsfall ist von den zur Verfügung stehenden Nachweismethoden Gebrauch zu machen. Es ist besonders auch darauf zu achten, ob die Pferde, die Medikamente erhalten zur Arbeit herangezogen werden.
Erfüllt, wenn	Den Pferden keine Reiz- oder Dopingmittel verabreicht werden Die Pferde, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation mit Schmerzmitteln behandelt werden, die zur Arbeitsleistung, zu Trainingszwecken oder zu sportlichen Zwecken eingesetzt werden.

Bedeutung	Als Dopingmittel kommen alle Substanzen in Frage, die dem Tier verabreicht werden, um seine individuelle Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Auch der Einsatz von Pferden, deren Schmerzschwelle durch die Verabreichung von Schmerzmitteln gesenkt wurde, unterliegt dem Verbot des Dopings bzw. der Überforderung. Die Leistungssteigerung des Tieres durch Doping fügt dem Tier Schmerzen, Schäden oder Leiden zu.
-----------	--

E 10 An den Pferden werde keine tierquälerischen Maßnahmen vorgenommen

Rechtsnormen	<p>§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.</p> <p>§ 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer</p> <p>3.</p> <p>[...] elektrisierende [...] Dressurgeräte verwendet oder technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen;</p> <p>7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt.</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.7: [...] Verboten sind alle [...] nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen, die beim Sportpferd gesetzt werden mit dem Ziel einer Beeinflussung über die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft des Pferdes hinaus.</p>
Erhebung	<p>Es wird erhoben, ob in tierquälerischer oder sonst nicht pferdegerechter Weise versucht wird, die Leistung der Pferde zu beeinflussen oder zu steigern. Dazu zählen unter anderem auch der Einsatz von Barren, Ausbildungs- und Trainingsmethoden, die den Pferden unphysiologische Bewegungen (wie z.B. eine Überdehnung der Halswirbelsäule) abverlangen, der übermäßige Einsatz von Gerte und Sporen, die Verwendung spezieller Zäumungen, die falsche Anwendung von Hilfszügeln usw.</p> <p><i>Begriff „Barren“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	keine nicht pferdegerechten Einwirkungen beim Pferd gesetzt werden.
Bedeutung	siehe E 9

E 11 Die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände sind so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.7: Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Geschirre, Zaumzeuge, Zügel, Gebisse oder Sattel, die Tiere nicht verletzen können.
--------------	--

Erhebung	Ausrüstungsgegenstände, wie Geschirre, Zaumzeuge, Gebisse und Sättel, werden auf ihren Sitz überprüft. Es wird festgestellt, ob von den Ausrüstungsgegenständen und von den Vorrichtungen zur kurzfristigen Anbindung von Pferden (siehe B 1) eine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht.
Erfüllt, wenn	Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände keine Verletzungen verursachen können und die Tiere keine, durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen aufweisen.
Empfehlung	Der Zustand aller Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände (Sättel, Geschirre, Zaumzeuge, Gebisse etc.) sollte regelmäßig im Hinblick auf eine Verletzungsgefahr (z.B. scharfe Kanten, sprödes oder rostendes Material...) überprüft werden.
Bedeutung	Mängel an den Ausrüstungsgegenständen können das Pferd behindern, ihnen Schmerzen (z.B. durch Druckstellen) zufügen oder sogar zu Verletzungen führen.

E 12 Die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände ermöglichen ein ungehindertes Fressen und Misten

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.7: Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände [...] ein ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen.
Erhebung	Es wird geprüft, ob die Ausrüstungsgegenstände (Gebisse, Zaumzeuge, Geschirre, Pooh-Bags etc.) und Vorrichtungen zur kurzfristigen Anbindung der Pferde (siehe B 1) die Tiere am ungestörten Fressen oder Misten hindern.
Erfüllt, wenn	die Ausrüstungsgegenstände und Anbindevorrichtungen die Pferde nicht am Fressen und Misten hindern.
Empfehlung	Der korrekte Sitz von Ausrüstungsgegenständen (Gebissen und Zaumzeuge, Pooh Bags, Schweifriemen etc.) und Anbindevorrichtungen sollte regelmäßig überprüft werden.
Bedeutung	Der fehlerhafte Sitz von Ausrüstungsgegenständen oder Anbindevorrichtungen kann die Pferde bei der Futteraufnahme oder beim Absetzen von Kot bzw. Harn behindern.

E 13 Ausrüstungsgegenstände werden regelmäßig auf ihren Sitz überprüft und den Körpermaßen der Tiere angepasst

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.7: [...] Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.
---------------------	--

Erhebung	Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Geschirre, Zaumzeuge, Gebisse und Sättel, werden im Hinblick auf Sitz und Passform überprüft.
Erfüllt, wenn	die Ausrüstungsgegenstände korrekt sitzen und der Körperform des jeweiligen Pferdes angepasst sind.
Empfehlung	Alle Ausrüstungsgegenstände, vor allem aber Sattel, Zaumzeug, Gebiss und Geschirr, müssen regelmäßig auf ihren Sitz überprüft werden. Oft ändert sich der Ernährungs- oder Trainingszustand eines Pferdes innerhalb weniger Wochen, was dazu führen kann, dass Ausrüstungsgegenstände nicht mehr passen und verstellt oder erneuert werden müssen.
Bedeutung	Ein nicht passender Sattel kann Scheuerstellen und sogar Satteldruck verursachen. Auch ein ursprünglich passender Sattel kann im Laufe der Zeit unpassend werden, da sich zum einen die Sattellage durch das Training ändert, zum anderen auch der Sattel selbst dynamischen Prozessen unterliegt. Auch falsch dimensionierte Gebisse können zu Verletzungen, Schmerzen oder Leiden führen.

E 14 Es erfolgt eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.7: [...] Eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege ist sicherzustellen.
Erhebung	Der Zustand der Hufe wird überprüft.
Erfüllt, wenn	sich die Hufe, unter Berücksichtigung der Rasse, der Bodenbeschaffenheit, der Umwelt, der Nutzungsart und der angeborenen Stellung der Gliedmaßen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
Empfehlung	In Abhängigkeit von den Aufstallungsbedingungen (Koppelgang, Art der Einstreu etc.) und der Nutzung des Pferdes ist es sinnvoll, die Hufe etwa alle 6 - 8 Wochen zu korrigieren und erforderlichenfalls (neu) zu beschlagen. Durch ausreichende tägliche Bewegung wird die Durchblutung der Lederhaut und damit eine gute Versorgung des Hufes gefördert. Das Hornwachstum kann zudem durch die Fütterung beeinflusst werden.
Bedeutung	Bei domestizierten Pferden kann es auf Grund der Haltungs- und Nutzungsbedingungen zu einem Ungleichgewicht zwischen Hufwachstum und Hufabnutzung kommen. Pferde, die auf weichen Böden gehalten und wenig gearbeitet werden, haben oft zu wenig Hufabrieb. Pferde, die viel gearbeitet werden, sind zumeist beschlagen, um den Hufabrieb zu verringern. In beiden Fällen und bei fehlerhafter Hufstellung ist eine regelmäßige Korrektur notwendig. Zu lange bzw. unregelmäßige Hufe können die Stellung bzw. Winkelung der Gliedmaßen negativ beeinflussen, was langfristig zu Schäden an Gelenken, Bändern und Sehnen führen kann.

E 15 Die Tasthaare um Augen, Nüstern und Maul werden nicht geclippt (gekürzt)

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.7: [...] Das Clippen der Tasthaare (Vibrissen) um Augen, Nüstern und Maul ist verboten.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob die Tasthaare um Augen, Nüstern und Maul gekürzt wurden.
Erfüllt, wenn	die Tasthaare um Augen, Nüstern und Maul nicht gekürzt wurden.
Bedeutung	Das Kürzen oder vollständige Entfernen der Tasthaare ist verboten, da die Tast- oder Sinushaare dem Pferd zur Erkundung der Umwelt im Nahbereich dienen.

E 16 Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert

Rechtsnormen	<p>§ 20 TSchG:</p> <p>(1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.</p> <p>(2) In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden.</p> <p>(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erfragt, ob und wie oft die Tiere täglich kontrolliert werden. Unter gewöhnlichen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinkontrolle aus. Zusätzlich sollte stets eine Plausibilitätskontrolle (Kontrolle des Tierbestandes) nach kranken Tieren und Feststellung des letzten Behandlungstermins) erfolgen. ■ Es wird festgestellt, ob eine Lichtquelle vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich betrachtet und untersucht werden kann.
Erfüllt, wenn	<p>die Tiere mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Hinweis: Equiden, deren Wohlbefinden nicht von der regelmäßigen Versorgung durch den Menschen abhängt, müssen zumindest so oft kontrolliert werden, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und schwere Angst möglichst vermieden werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Fütterung und Tränke auch ohne tägliche Betreuung stattfinden kann (beispielsweise während der Alpung).</p> <p>Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinausgehenden Aufmerksamkeit bedürfen (z.B. hochträchtige, neugeborene und erkrankte Tiere), ist die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände zu intensivieren.</p>

Empfehlung	<p>Der Gesundheitszustand bzw. das Wohlbefinden der Tiere wird üblicherweise anlässlich der Fütterungen überprüft. Bei einer Augenscheinkontrolle sollte besonders auf folgende Auffälligkeiten geachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verhalten: Körperhaltung, vermehrtes Liegen, übermäßiges Wälzen, Lahmheiten ■ Aussehen: abgemagert, stumpfes oder gesträubtes Haarkleid, Durchfall, Verletzungen ■ Futter- und Wasserverbrauch
Bedeutung	<p>Durch häufige Kontrolle der Tiere können Krankheiten frühzeitig erkannt und sonstige Probleme abgestellt werden, bevor tierschutzrelevanten Folgen (wie Schmerzen oder Leiden) auftreten. Dadurch können den Tieren vermeidbare Beeinträchtigungen erspart und schwerwiegendere Krankheiten oftmals verhindert werden.</p>

E 17 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert

Rechtsnormen	<p>§ 20, Abs. 4 TSchG: Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erfragt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen: <ul style="list-style-type: none"> – Lüftungsanlagen – Tränkeautomat – Tränkeeinrichtungen ■ Die Anlagen und Geräte werden auf ihre Funktionsfähigkeit, den Wartungszustand und das Vorliegen allfälliger Defekte überprüft. <p><i>Begriff „Wohlbefinden“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	<p>automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mind. 1 x täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben bzw. bei nicht sofort behebbaren Mängeln andere Maßnahmen zur Sicherung des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden.</p>
Bedeutung	<p>Die Vorschriften sollen die ordnungsgemäße Versorgung der Tiere sicherstellen und damit das Auftreten von Schmerzen und Leiden verhindern.</p>

E 18 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt

Rechtsnormen	<p>§ 21 TSchG:</p> <p>(1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt [...].</p> <p>(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ob Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere übersichtlich und vollständig vorliegen und ■ für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufbewahrt werden.
Erfüllt, wenn	Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen geführt und vorgelegt werden und für jedes tote Tier ein Ablieferungsschein an die Tierkörperverwertung vorliegt.
Empfehlung	Alle die Tierhaltung betreffenden Dokumente sollen übersichtlich aufbewahrt werden. Obwohl die Aufzeichnungspflicht nach dem Wortlaut des § 21 TSchG nur für die dort angeführten Arten der Tierhaltung gilt, sollten alle medizinische Behandlungen von allen Pferdehaltern dokumentiert werden, um auch noch nach Jahren nachvollziehen zu können welche Untersuchungen und Behandlungen an einem Pferd durchgeführt wurden.
Bedeutung	Die Aufzeichnungspflicht dient der Dokumentation von Maßnahmen zur Sicherung der Tiergesundheit und bei Schlachtpferden auch der Lebensmittelsicherheit.

E 19 Das für die Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen

Rechtsnormen	§ 18, Abs. 1 TSchG.: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erhoben, ob Materialien, welche für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und für die Haltungsvorrichtungen in Verwendung sind und mit denen die Tiere in Berührung kommen können, für die Tiere eine Gefahr darstellen. <p>Insbesondere ist auf verschiedene Anstriche, kupferhaltige Wasserleitungen usw. welche Vergiftungen bei den Tieren hervorrufen können, und leicht zerstörbare Materialien (Splitter, Fremdkörper) zu</p>

	<p>achten. Ein schlechter Gesundheitszustand kann Hinweis für gesundheitsschädigende Materialien sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erhoben, ob Materialien mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sich ihrem Verwendungszweck entsprechend angemessen reinigen lassen. Sauberkeit kann als Anzeichen angesehen werden, dass das Material angemessen gereinigt werden kann.
Erfüllt, wenn	<p>aufgrund der Überprüfung im Tierbereich augenscheinlich keine gefährlichen Materialien vorhanden sind und die Haltungseinrichtungen angemessen sauber gehalten werden können.</p> <p>Hinweis: Beim Bau und Umbau von Unterkünften und Haltungsvorrichtungen sind die Vorschriften der Bauordnung zu beachten.</p>
Empfehlung	Beim Bau und Umbau von Unterkünften und Haltungsvorrichtungen sind die Vorschriften der Bauordnung zu beachten.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen und Gesundheitsgefahren durch mangelnde Hygiene.

E 20 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können

Rechtsnormen	§ 18, Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.
Erhebung	<p>Die Haltungsumwelt der Tiere (Stall, Auslauf, usw.) wird dahingehend überprüft, ob die Tiere sich an ihr verletzen könnten. Insbesondere ist auf hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten, Unebenheiten, Rauheiten, usw. zu achten.</p> <p>Weiters werden die Tiere auf Technopathien (= durch die Haltungsumwelt verursachte Verletzungen) untersucht.</p>
Erfüllt, wenn	keine Teile mit hohem Verletzungsrisiko für die Tiere und keine durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen vorhanden sind.
Bedeutung	Die Vorschrift soll das Risiko der Entstehung von Schmerzen, Leiden und Schäden (z.B. Verletzungen) minimieren.

E 21 Pferde, die regelmäßig mehr als sechs Stunden pro Tag in einem Gespann eingesetzt werden, haben innerhalb einer Woche mindestens zwei nicht aufeinander folgende Ruhetage mit freiem Auslauf

Rechtsnormen	<p>§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.</p> <p>§ 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer</p> <p>9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.7: Werden Pferde regelmäßig mehr als sechs Stunden pro Tag zur Personenbeförderung in einem Gespann eingesetzt, sind ihnen innerhalb einer Woche an mindestens zwei nicht aufeinander folgenden Tagen Ruhetage mit freiem Auslauf zu gewähren.</p>
Erhebung	<p>Es wird erhoben, ob im Betrieb Pferde regelmäßig zur Personenbeförderung mit einem Gespann eingesetzt werden. Ist dies der Fall, so wird die wöchentliche Anzahl der Ruhetage erhoben und überprüft, ob den Pferden an diesen Tagen freier Auslauf (siehe Punkt B 6) gewährt wird.</p> <p><i>Begriff „Auslauf“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	<p>Pferden, die regelmäßig zum Ziehen von Gespannen eingesetzt werden, innerhalb einer Woche an mindestens zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen Ruhetage gewährt werden, und die Pferde an diesen Tagen freien Auslauf haben.</p>
Empfehlung	<p>Unabhängig von der gelenkten Bewegung sollte Pferden möglichst täglich die Möglichkeit zu freier Bewegung gegeben werden. (siehe B 5).</p> <p><i>Begriff „gelenkte Bewegung“ und „freie Bewegung“ siehe Glossar.</i></p>
Bedeutung	siehe B 5

E 22 Das Gesamtgewicht eines vollbeladenen Gespannes überschreitet bei ebener Strecke und glattem Untergrund nicht das Dreifache der Summe der Körpergewichte aller vorgespannten Pferde

Rechtsnormen	<p>§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 9 TSchG: siehe E 10.</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.7: [...] Weiters muss sichergestellt werden, dass das Gesamtgewicht des voll beladenen Gespannes bei ebener Strecke und glattem Untergrund das Dreifache der Summe der Körpergewichte aller vorgespannten Pferde nicht überschreitet.</p>
Erhebung	<p>Das Gewicht der Pferde wird geschätzt oder mittels der Formel „(Rumpfumfang² x Länge): 11900 = Gewicht“ grob berechnet. Der</p>

	Rumpfumfang wird in cm in der Gurtenlage gemessen, die Länge in cm vom Buggelenk bis zum Sitzbeinhöcker. Ebenso müssen das Gewicht der Kutsche und der Insassen erhoben werden. Zusätzlich muss die befahrene Strecke hinsichtlich Steigung und Beschaffenheit des Untergrundes beurteilt werden.
Erfüllt, wenn	sichergestellt ist, dass die Pferde mit dem Zug des vollbeladenen Gespannes nicht überfordert sind.
Empfehlung	siehe E 13
Bedeutung	siehe E 13

E 23 Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen

Rechtsnormen	TSchG. § 19: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, [...] sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen
Erhebung	Es wird erhoben, ob sich die Weide in einem Gebiet befindet, in dem in unmittelbarer Nähe (zeitlich und örtlich) landwirtschaftliche Nutztiere von Raubtieren gerissen wurden. Weiters wird erfragt, wie in diesem Fall gefährdete Tiere geschützt werden. Außerdem wird erhoben, welche sonstigen Gefahren für das Wohlbefinden der Tiere vorhanden sind und wie ein Schutz dagegen erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit die Tiere auf der betroffenen Weide grundsätzlich durch zumutbare Maßnahmen geschützt werden können.
Erfüllt, wenn	in Gebieten, in denen in unmittelbarer Nähe Risse vorgefallen sind, gefährdete Tiere vor Raubtieren geschützt und Tiere generell vor etwaigen sonstigen Gefahren entsprechend geschützt sind. Wenn in einem Gebiet bisher keine relevanten Schäden (z.B. Risse, Verletzungen) durch Raubtiere aufgetreten sind, gilt diese Anforderung auch wenn keine besonderen Maßnahmen ergriffen wurden, als erfüllt.
Empfehlung	Für gewöhnlich stellen große Beutegreifer wie Bär, Wolf oder Luchs für ausgewachsene gesunde Pferde kaum eine Bedrohung dar. Neugeborene Fohlen sowie kranke Tiere könnten eventuell durch große Beutegreifer gefährdet sein. In betroffenen Gebieten sind eine angepasste Einzäunung und eine konsequente Kontrolle der Zäune von Bedeutung. Eventuell kann eine kurzfristige Bewachung sinnvoll sein. Ein allumfassender Schutz vor Raubtieren wird ebenso wie bei anderen natürlichen Gefährdungen (z.B. Blitzschlag, Wetterumstürze, Steinschlag) jedoch bei dieser Haltungsform, die als äußerst artgemäß zu bezeichnen ist, nicht möglich sein.
Bedeutung	Verhinderung von Schmerzen, Schäden, Leiden und schwerer Angst.

F Ganzjährige Haltung im Freien

F 1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung

Rechtsnormen	<p>§ 19 TSchG: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und so weit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.8: Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz [...] in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, [...].</p>
Erhebung	<p>Es wird erhoben, ob eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung steht.</p> <p><i>Begriff „Ganzjährige Haltung im Freien“ und „Liegefläche“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	<p>eine für alle Pferde zugängliche überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung steht.</p>
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Liegefläche sollte gegen die Hauptwindrichtung geschützt sein. Ein dreiseitig geschlossener Unterstand wäre nur auf Standorten mit extremen Windlagen erforderlich. ■ Künstlich errichteter Unterstand (Dach, Sonnensegel): Intensiver Luftaustausch verringert die Belästigung durch Fliegen, Mücken und Bremsen. Bei Kälte und Nässe sollten die Seiten teilweise geschlossen sein, die offene Längsseite der Hauptwindrichtung abgewandt. ■ Die Zugangsöffnungen eines Unterstandes müssen breit genug sein, damit ranghohe Tiere nicht den Eingang versperren können: zumindest eine Längsseite ganz offen, oder zumindest zwei ausreichend breite Aus- bzw. Eingänge. ■ Durchfeuchtete oder verschmutzte Einstreu am Liegeplatz ist zu ergänzen bzw. erneuern, damit ihre isolierende Wirkung erhalten bleibt.
Bedeutung	<p>Sowohl das Platzangebot als auch die Beschaffenheit des Untergrundes ist für das Ruhen im Liegen von größter Bedeutung. Pferde zeigen eine eindeutige Präferenz für trockenen Boden. Nur ungern oder gar nicht legen sie sich auf morastigem Untergrund ab. Auch auf feuchter Einstreu und bei zu geringen Abmessungen des Liegebereichs sind die Liegezeiten verkürzt. Neben extrem niedrigen und extrem hohen Temperaturen, die zu einer Unterkühlung beziehungsweise Überhitzung führen können, gibt es weitere belastende Klimafaktoren. Hoher Niederschlag führt mehr oder weniger schnell zur Durchfeuchtung des Haarkleides. Dadurch wird die isolierende Wirkung herabgesetzt, zusätzlich entsteht Verdunstungskälte. Hohe Windgeschwindigkeiten führen außerdem zur Auskühlung des Körpers.</p>

F 2 Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.8: Für jedes Tier muss eine [...] Liegefläche in dem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.
Erhebung	Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob alle Tiere gleichzeitig und ungestört auf der überdachten Fläche liegen können. <i>Begriff „Liegefläche“ siehe Glossar.</i>
Erfüllt, wenn	alle Tiere gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen können.
Empfehlung	Die Liegefläche sollte für jedes Pferd mindestens 6 m ² groß sein (siehe A 5)
Bedeutung	siehe A 5 und F 1

F 3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.8: [...] Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch die Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden.
Erhebung	Der Ernährungszustand der Pferde wird erhoben. Zusätzlich kann der Aufwuchs der Weide, sowie das Vorhandensein von Fütterungseinrichtungen beurteilt werden.
Erfüllt, wenn	alle Tiere einen entsprechend guten Ernährungszustand aufweisen und aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere gedeckt ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ In der Vegetationszeit werden, je nach Qualität einer Weidefläche, circa 0,5 - 1 ha pro Pferd benötigt, um den Erhaltungsbedarf zu decken. ■ Fütterungseinrichtungen sollen überdacht sein (z.B. Raufe) ■ Tränkwasser muss zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.
Bedeutung	Die Fütterung beeinflusst Gesundheit, Verhalten und Leistung der Tiere.

F 4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass die Menge und der Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.8: [...] Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.
Erhebung	Es werden folgende Punkte beurteilt:

	<ul style="list-style-type: none"> ■ der Ernährungszustand der Pferde ■ das Vorhandensein und der Zustand von Fütterungseinrichtungen ■ Es wird erfragt, wie die Futtermittelversorgung im Winter bewerkstelligt wird.
Erfüllt, wenn	die Pferde auch bei tiefen Temperaturen einen guten Ernährungszustand aufweisen bzw. wenn aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere auch bei tiefen Temperaturen gedeckt ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pferde sollen so gefüttert werden, dass ihr Bedarf an Energie und Nährstoffen für die Erhaltung bzw. für die Erbringung der ihnen abverlangten Leistung auch bei tiefen Temperaturen gedeckt ist. ■ Auch bei tiefen Temperaturen muss eine frostfreie Wasserversorgung sichergestellt sein. Die Tränken sollen mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.
Bedeutung	Grünland bietet prinzipiell die Nahrungsgrundlage, an die das Pferd angepasst ist. Gerade im Winter ist es aber notwendig die Pferde zuzufüttern, um ihren Bedarf an Energie, Nähr- und Ballaststoffen sowie Vitaminen und Mineralien zu decken.

F 5 Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 1, 2.8: [...] Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.
Erhebung	<p>Es wird beurteilt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ob der Fütterungs- und Tränkeplatz ständig benützt oder regelmäßig gewechselt wird; ■ ob und gegebenenfalls wie der Fütterungs- und Tränkebereich befestigt ist (z.B. Beton, Kunststoffgewebe, Strohmattze); ■ ob der Fütterungs- oder Tränkeplatz morastig oder erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt ist?
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ der Boden im Bereich von ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereichen befestigt ist oder ■ Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, die nicht ständig benützt werden, regelmäßig überstellt und der Boden entsprechend gepflegt wird, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entstehen; ■ die Fütterungs- und Tränkbereiche so gestaltet sind, dass sie bei jeder Wetterlage für die Pferde sicher begehbar sind.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für die Freilandhaltung sollten grundsätzlich zur Vernässung neigende oder wenig tragfähige Böden weitestgehend vermieden werden. ■ Trittschäden am Futterplatz sind unvermeidbar. Diese können jedoch z.B. durch regelmäßiges Wechseln, Nachsäen oder durch eine Befestigung gemindert werden. Das Entstehen von Morast kann durch das Betonieren des Futterplatzes oder auch durch das Verlegen von wasserdurchlässigem, trittfestem Kunststoffgewebe, das mit einem

	<p>entsprechenden Unterbau und mit einer Tretschicht versehen wird, vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es empfiehlt sich, zumindest jene Bereiche zu befestigen, die von den Pferden als Aufenthalts- und Laufbereiche genutzt werden. Bewährt hat sich die Befestigung mit Betonformsteinen oder Lochplatten aus Recycling-Kunststoff.
Bedeutung	Mit Kot und Harn vermischter Morast schädigt Hufe und Haut.

F 6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht

Rechtsnormen	<p>§ 15 TSchG: [...] Kranke oder verletzte Tiere sind diesem Anspruch angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.8: [...] Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.</p>
Erhebung	Es wird erhoben, wo kranke oder verletzte Tiere untergebracht werden.
Erfüllt, wenn	für kranke und verletzte Tiere eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist.
Empfehlung	Für kranke oder verletzte Tiere muss eine abgesonderte Aufstallungsmöglichkeit vorhanden sein (siehe B 4).
Bedeutung	Kranke und verletzte Tiere sind in ihrer Thermoregulation beeinträchtigt und weisen somit eine verminderte Kälte- und Wärmetoleranz auf. Sie benötigen daher eine spezielle Betreuung. Je nach Art und Ausmaß der Erkrankung oder Verletzung kann eine geschützte Unterbringung notwendig sein, um die Bewegung einzuschränken, die Tiere vor Witterungseinflüssen zu schützen, sie gesondert füttern und ihnen Medikamente verabreichen zu können.

G Eingriffe

G 1 Die Kastration männlicher Pferde wird ausschließlich von einer Tierärztin / einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt

Rechtsnormen	<p>§ 7 Abs. 3 TSchG: Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, sind, [...] nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt [...] sowie mit postoperativer Schmerzbehandlung</p> <p>1. von einem Tierarzt [...] durchgeführt werden. [...]</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.11: Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt [...] durchgeführt werden.</p> <p>Zulässige Eingriffe sind:</p> <p>1. die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.</p>
Erhebung	<p><i>Werden die männlichen Pferde nicht kastriert, ist diese Frage zu überspringen.</i></p> <p>Werden die männlichen Pferde kastriert, wird erhoben (unter anderem anhand der tierarzneimittelrechtlichen Aufzeichnungen),</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ob der Eingriff durch eine Tierärztin /einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird. <p><i>Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	<p>die Kastration durch eine Tierärztin / einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung erfolgt ist.</p>
Bedeutung	<p>Da die chirurgische Kastration mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, darf der Eingriff nach den allgemeinen Grundsätzen des TSchG nur unter Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden.</p> <p>Hengste, die nicht zur Zucht eingesetzt werden können, sollten kastriert werden, wenn sie stark sexuell motivierte oder aggressive Verhaltensweisen zeigen. Der Eingriff verändert zwar das Verhalten des Tieres, doch werden Haltung und Umgang mit dem Tier einfacher. Wallache können daher, vor allem in Einstellbetrieben, leichter tiergerecht gehalten werden als Hengste.</p>

G 2 Die Kennzeichnung durch Brand wird nur von einer Tierärztin / einem Tierarzt oder von einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt und ist nur zulässig, und wird nur durchgeführt sofern die Identifizierung durch diese Methode im Rahmen der nationalen Regelungen zur Tierkennzeichnung erlaubt ist.

Rechtsnormen	<p>§7 Abs. 1 TSchG: Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, [...].</p> <p>1. ThVO, § 4, Abs. 1. Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.11: Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder einer sachkundigen Person durchgeführt werden.</p> <p>Zulässige Eingriffe sind: [...]</p> <p>2. Die Kennzeichnung durch Brand, sofern die Identifizierung durch diese Methode im Rahmen der nationalen Regelungen zur Tierkennzeichnung erlaubt ist.</p>
Erhebung	<p>Weisen Pferde ein Brandzeichen auf, so wird erhoben,</p> <ul style="list-style-type: none"> – ob diese Methode im Rahmen der nationalen Regelungen zur Tierkennzeichnung erlaubt ist, – durch wen der Brand vorgenommen wurde und – ob von der betreffenden Züchtervereinigung die Kennzeichnung durch Brand bewilligt wurde. <p><i>Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	<p>der Brand von einer Tierärztin / einem Tierarzt oder einer sachkundigen Person durchgeführt wurde und die Kennzeichnung durch Brand von einer dafür bewilligten Zuchtorganisation durchgeführt wurde.</p> <p>Hinweis: Gemäß § 33 Abs. 4 Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009 idgF darf die Kennzeichnung durch Brand nur aufgrund einer Bewilligung bei dafür vorgesehenen Rassen vorgenommen werden. Zu diesen Rassen zählen unter anderem Haflinger, Noriker, Österreichisches Warmblut, Lipizzaner und Araber. Infos dazu sind unter folgendem Link zu finden:</p> <p>https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/handel_export/igh/kennzeichnung.html</p>
Empfehlung	<p>Jeder Eingriff stellt eine Belastung für das Tier dar und sollte möglichst vermieden werden.</p> <p>Es wird empfohlen, zur Kennzeichnung nur den Chip zu verwenden.</p>
Bedeutung	<p>Bei unsachgemäßem Einsatz des Brenneisens kann es zu Entzündungen, zum Nässen der Wunde oder zu Brandwunden kommen, die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind.</p>

G 3 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (Kastration, Brand) durchgeführt

<p>Rechtsnormen</p>	<p>§ 7 Abs. 1 TSchG: Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, [...].</p> <p>1. ThVO, § 4, Abs. 1. Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.</p> <p>1. ThVO, Anlage 1, 2.11: [...] Zulässige Eingriffe sind:</p> <p>1. die Kastration</p> <p>2. Die Kennzeichnung durch Brand, sofern die Identifizierung durch diese Methode im Rahmen der nationalen Regelungen zur Tierkennzeichnung erlaubt ist.</p>
<p>Erhebung</p>	<p>Es wird festgestellt, ob weitere Eingriffe (neben denen in Frage G 1 und G 2) an den Tieren durchgeführt werden.</p> <p>Eingriffe sind jene Maßnahmen, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen.</p> <p><i>Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.</i></p>
<p>Erfüllt, wenn</p>	<p>außer Brand (Heiß- und Kaltbrand) und Kastration keine Eingriffe an den Pferden feststellbar sind.</p>
<p>Bedeutung</p>	<p>Jeder Eingriff stellt eine Belastung für das Tier dar und sollte möglichst vermieden werden.</p>

Z Zuchtmethoden

Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können

Rechtsnormen	<p>§ 22 TSchG:</p> <p>(1) Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen sind verboten.</p> <p>(2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. [...]</p> <p>§ 5 Tierschutzgesetz Abs. 2</p> <p>Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere wer</p> <p>1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Atemnot, b) Bewegungsanomalien, c) Lahmheiten, d) Entzündungen der Haut, e) Haarlosigkeit, f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut g) Blindheit, h) Exophtalmus, i) Taubheit j) Neurologische Symptome k) Fehlbildungen des Gebisses l) Missbildungen der Schädeldecke, m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, weitergibt oder ausstellt.
Erhebung	<p>Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen. (Zahnanomalien, gravierende Fehlstellungen, erbliche Erkrankungen wie HERDA, HYPP, JEB).</p> <p><i>Begriff „HERDA“, „HYPP“ und „JEB“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	<p>die Zuchttiere und die Nachzucht in einem guten körperlichen Zustand sind und keine Qualzuchtmerkmale und / oder Anzeichen von vererbbaaren Krankheiten aufweisen.</p>
Empfehlung	<p>Die meisten erblichen Erkrankungen treten rassespezifisch auf (HERDA, HYPP, SCID...), andere können bei allen Pferden auftreten (unter anderem PSSM). Für den Großteil der erblichen Erkrankungen stehen bereits DNA-</p>

	<p>Tests zur Verfügung. Diese sollten jedenfalls durchgeführt werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Elterntier Träger dieser Erkrankung sein könnte. Häufig werden diese Tests auch schon von Zuchtverbänden vorgeschrieben. Des Weiteren ist es sinnvoll darauf zu achten, Tiere mit möglichst einwandfreiem Exterieur (Gliedermaßenstellung, Zahnstellung etc.) zur Zucht zu verwenden.</p> <p>Begriff „SCID“ und „PSSM“ siehe Glossar</p>
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.

Z 2 Es werden nur Pferde gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 1 TSchG: Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.
Erhebung	<p>Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.</p> <p><i>Begriff „Genotyp und „Phänotyp“ siehe Glossar.</i></p>
Erfüllt, wenn	die Tiere (auf Grund ihres Geno- und Phänotyps) durch die vorliegende Haltung nicht in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: [B2 Mindestmaße für die Haltung in Einzelboxen]	20
Tabelle 2: [B3 Mindestmaße für die Gruppenhaltung]	21
Tabelle 3: Erforderliche Mindest- und Sommerluftraten (m ³ /h)	29
Tabelle 4: [D9 Mindestmaße für Fressplatzbreiten]	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (1)	33
Abbildung 2: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (2)	33

Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
GVE	Großvieheinheit
idF	in der Fassung
TSchG	Tierschutzgesetz
1. ThVO	Erste Tierhaltungsverordnung

Linktipps

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

<https://www.sozialministerium.at/>

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

<https://www.bmlrt.gv.at/>

Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/Tiere.html>

Landwirtschaftskammern Österreich

www.lko.at

Österreichischer Tiergesundheitsdienst

www.tgd.at

Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung

<http://oekl.at/>

Österreichischer Pferdesportverband

<http://www.oeps.at/>

Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierschutz, Veterinärmedizinische Universität

<https://www.vetmeduni.ac.at/de/tierschutzwissenschaften/>

Institut für Nutztierwissenschaften, Universität für Bodenkultur

<https://boku.ac.at/nas/nuwi>

Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein

<http://www.raumberg-gumpenstein.at>

Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

<http://www.tierschutzkonform.at>

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit